

Kundeninformation zur Haftpflichtversicherung

Verbraucherinformation

**Erläuterungen und Hinweise
Versicherungsbedingungen**

(Stand Februar 2016)

Privathaftpflichtversicherung

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge

Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verbraucherinformation zur DEVK-Haftpflichtversicherung	3 - 10
Teil A – Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 Fassung DEVK Stand 01.02.2016)	
Abschnitt A1 Privathaftpflichtversicherung	11 - 34
1. Gegen welche Gefahren bietet Ihre Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz?	11
2. Wer ist mitversichert?	11
3. Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Haftpflichtversicherung?	11 - 12
4. Welche Leistungspflichten und Vollmachten haben wir zu erfüllen?	12
5. In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz?	12 - 13
6. Welche Leistungen bietet Ihre Privathaftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)?	13 - 16
7. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	16 - 17
8. Was passiert bei einer Veränderung des versicherten Risikos? (Erhöhungen und Erweiterungen)	17 - 18
9. Was passiert bei neu hinzukommenden Risiken? (Vorsorgeversicherung)	18
10. Was passiert mit der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers?	18
11. Was gilt für die Versicherung von allein lebenden Personen (Single-Haftpflichtversicherung)? (sofern vereinbart)	18
12. Was gilt für die Versicherung von Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Senioren- Haftpflichtversicherung)? (sofern vereinbart)	18
13. Welche Leistungen bietet der Aktiv-Schutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren? (sofern vereinbart)	19 - 20
14. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren? (sofern vereinbart)	21 - 26
15. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren? (sofern vereinbart)	27 - 34
16. Was gilt für die Mitversicherung von vermieteten Eigentumswohnungen? (sofern vereinbart)	34
17. Was gilt für die Mitversicherung von bis zu zehn gewerblich genutzten Garagen oder Einstellplätzen? (sofern vereinbart)	34
18. Was gilt für die Mitversicherung des Abhandenkommens von berufsbezogenen Schlüsseln? (sofern vereinbart)	34
Abschnitt A2 Tierhalter-Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)	35 - 39
Abschnitt A3 Bauherrenhaftpflichtversicherung (sofern vereinbart)	40 - 41
Abschnitt A4 Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)	42 - 44
Abschnitt A5 Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge (sofern vereinbart)	45
Abschnitt A6 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)	46 - 47
Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A	48 - 49
Teil B Allgemeiner Teil	50 - 58
Teil C – Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“	59 - 60
– Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“	61

Verbraucherinformation zur DEVK-Haftpflichtversicherung

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist, je nachdem welche berufliche Tätigkeit Sie ausüben oder bei welchem Arbeitgeber oder Dienstherrn Sie beschäftigt sind, der

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Kirchner
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Michael Knaup,
Dietmar Scheel, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 8234
USt-IdNr. DE 122 808 997

oder die

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfgang Zell
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Michael Knaup,
Dietmar Scheel, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 7935
USt-IdNr. DE 811 201 404

Welches Unternehmen Ihren Versicherungsvertrag führt, ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den jeweiligen Satzungen der Unternehmen.

Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK und welche Aufsichtsbehörde ist für die DEVK zuständig?

Die beiden oben genannten DEVK-Unternehmen betreiben u. a. folgende Versicherungen:

- die Unfallversicherung (Allgemeine Unfallversicherung und Kfz-Unfallversicherung)
- die Haftpflichtversicherung
- die Kfz-Haftpflichtversicherung
- Sonstige Kfz-Versicherungen (Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung)
- die Feuer- und Sachversicherung (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Glas-, Sturm-, Verbundene Hausrat-, Verbundene Gebäude-, Caravan-Universal-, Reisegepäck-, Elementar- und Allfahnenversicherung)

Die zuständige Aufsichtsbehörde für diese beiden DEVK Unternehmen ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Welche Leistungen wir im Versicherungsfall zu erbringen haben, ergibt sich aus der jeweiligen Versicherung, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Einen Überblick des Leistungsspektrums finden Sie in den Hinweisen und Erläuterungen, die dieser Verbraucherinformation folgen.

Generell regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach

- dem von Ihnen gestellten Antrag,
- dem Versicherungsschein,
- den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Unternehmenstarifen,
- den dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen,
- den Erläuterungen und Klauseln, die im Versicherungsantrag angegeben sind bzw. auf die im Versicherungsantrag oder Versicherungsschein verwiesen wird.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollten Sie Mitglied des DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsvereins a.G. sein, gilt für Ihr Vertragsverhältnis zusätzlich die Satzung.

Stellen Sie fest, dass Sie die aufgeführten Vertragsunterlagen nicht oder nicht vollständig besitzen, bitten wir Sie, sich an Ihre zuständige Regionaldirektion zu wenden.

Welche Leistungen Ihre jeweilige Versicherung umfasst und wann unsere Entschädigungszahlung im Schadenfall fällig wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen und Hinweisen sowie den geltenden Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil der Ihnen vorliegenden Kundeninformation und sind in diesem Heft abgedruckt.

Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung und welcher Beitrag entfällt bei Abschluss von mehreren selbstständigen Versicherungsverträgen auf die einzelnen Versicherungen?

Die von Ihnen zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus den zum Vertragsschluss gültigen Unternehmenstarifen, die für Ihre Person maßgeblich sind. Die konkrete Höhe des Beitrags können Sie dem Antrag entnehmen, den Sie bei Antragstellung als Kopie zusammen mit dieser Kundeninformation erhalten. Sollten Sie bei uns mehrere Versicherungen beantragt haben, werden die einzelnen Beiträge auf dem Antrag und auf dem Versicherungsschein einzeln ausgewiesen. Die im Antrag und Versicherungsschein genannten Beiträge enthalten die Versicherungssteuer, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Höhe.

Wann und wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Hinweise und Erläuterungen zur Fälligkeit und Zahlung des Erst- und Folgebeitrags können Sie dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen. Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise des Beitrags wird von uns zum Fälligkeitszeitpunkt beachtet.

Welche der Ihnen erteilten Informationen sind befristet?

Die Informationen zum Versicherungsvertrag sind so lange wirksam, wie der mit Ihnen geschlossene Versicherungsvertrag unverändert bestehen bleibt. Spätere Änderungen im Versicherungsschutz, die von Ihnen beantragt werden, können auch Änderungen bei den Vertragsinformationen nach sich ziehen.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag wird durch einen Antrag von Ihnen angebahnt. Bei Antragstellung erhalten Sie rechtzeitig vor Ihrer Unterschrift eine Durchschrift des Versicherungsantrags, die in dieser Kundeninformation zusammengefassten Verbraucherinformationen, die Erläuterungen und Hinweise, sowie die Versicherungsbedingungen, die dem künftigen Vertrag zugrundeliegen, um Ihnen auf diese Weise eine Prüfung des gewünschten Versicherungsschutzes zu ermöglichen.

Bei einem Antrag, der auf Ihren Wunsch hin telefonisch bei uns eingeht und der deswegen eine rechtzeitige Information in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) vor Ihrer Vertragserklärung nicht zulässt, erhalten Sie die zuvor genannte Kundeninformation unverzüglich nach Vertragsschluss zusammen mit dem Versicherungsschein. Dies gilt auch bei einer Antragstellung durch ein anderes Fernkommunikationsmittel, welches eine rechtzeitige Information vor Ihrer Vertragserklärung aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht zulässt.

Wir prüfen sodann Ihren Antrag nach Eingang bei der DEVK und entscheiden, ob wir ihn in der von Ihnen gestellten Form annehmen können. Erhalten Sie von uns einen Versicherungsschein und widerrufen Sie ihre Vertragserklärung nicht, kommt der Versicherungsvertrag zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Datum, wenn Sie den Erstbeitrag rechtzeitig und unverzüglich zahlen. Nähere Einzelheiten hierzu und die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung können Sie dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen und welche Folgen hat ein wirksamer Widerruf?

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DEVK Versicherungen, Riehler Straße 190, 50735 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit **nach** Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage **nach** Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzung (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie lange läuft der Vertrag und welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Die Versicherung wird zunächst bis zum 1. Januar des folgenden Jahres, nachts 00:00 Uhr, und für das gesamte nächste Kalenderjahr abgeschlossen. Mit dem Ablauf der Vertragszeit verlängert sich der Vertrag um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach einem Versicherungsfall kann innerhalb eines Monats (Eingang beim Empfänger) unter den in den entsprechenden Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen gekündigt werden. Nähere Einzelheiten hierzu und weitere außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Welches Recht und welche Vertragssprache wenden wir an?

Für das Versicherungsverhältnis und die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorabinformationen, der Vertragsabschluss und die Kommunikation mit Ihnen während der Vertragslaufzeit erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Teilungsabkommen

Unsere Unternehmen sind dem Teilungsabkommen Mieterregress, das zwischen den Gebäude- und Allgemeinen Haftpflichtversicherern sowie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) geschlossen wurde, ab dem 1. Januar 2009 beigetreten.

Das Abkommen regelt Ausgleichs- und Regressansprüche des Gebäudeversicherers bei einem schuldhaft herbeigeführten Feuer- oder Leitungswasserschaden, der von einem haftpflichtversicherten Mieter, Pächter bzw. des jeweiligen Repräsentanten oder einer mit dem Mieter bzw. Pächter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder eines Mitarbeiters des Mieters oder Pächters objektiv fahrlässig verursacht wurde.

Bei Schäden bis zu 2.500 Euro verzichtet der Gebäudeversicherer auf die Geltendmachung von Regress- bzw. Ausgleichsansprüchen. Bei Schäden über 2.500 Euro und bis zu 100.000 Euro beteiligt sich der Haftpflichtversicherer am Entschädigungsbetrag mit einer Quote von 50 Prozent. Schäden über 100.000 Euro fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens.

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen wir auf folgenden Umstand hinweisen:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und so lange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Welche Hilfe können Sie bei Fragen oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Bei Fragen und Kritik hilft Ihnen unsere für Sie zuständige Regionaldirektion gerne weiter.

Wenn Sie mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sind und Anlass zur Beschwerde haben, können Sie sich aber auch an folgende Kontaktadresse wenden.

Vorstand der DEVK
Ressort Qualitätsmanagement
Riehler Straße 190
50735 Köln

Wir antworten auf Ihre Beschwerde innerhalb von acht Tagen. Sollte sich die Bearbeitung verzögern, werden wir Sie über die Gründe informieren.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bereich Versicherungen -
Gaurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die DEVK ist zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dies setzt u. a. voraus, dass die DEVK Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat, und zum Beschwerdegegenstand noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)
Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt seit Februar 2016 eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten bereit. Die sogenannte OS-Plattform fungiert als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen. Sie regelt Streitigkeiten, die aus online geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen (z. B. über eine Internetseite, eine mobile Anwendung oder per E-Mail) entstehen. Neben allgemeinen Informationen zur außergerichtlichen Streitschlichtung bietet sie die Möglichkeit, Streitfälle zur Schlichtung einzureichen.

Internet: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Welches Gericht für Klagen gegen uns zuständig ist, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Erläuterungen und Hinweise

Unter Haftpflicht versteht man die sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, einen Schaden zu ersetzen, den man einem anderen Menschen zugefügt hat, z. B. durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Vergesslichkeit.

Schadenersatzansprüche drohen, wenn Sie als Fußgänger oder Radfahrer einen Verkehrsunfall verursachen, ein Besucher in Ihrer Wohnung durch Bodenglätte hinfällt, ein Straßenpassant vor Ihrem Haus wegen Glatteis stürzt, Ihr Hund den Briefträger beißt oder Öl aus Ihrem Tank ins Grundwasser versickert, um nur einige Beispiele zu nennen.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie von Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, freizustellen. Das heißt, die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist:

- Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht
- wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld
- wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten.

Weist der Versicherer unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft, die Versicherung will nicht bezahlen. Richtig ist, dass Sie nicht bezahlen müssen, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Welchen Versicherungsschutz bietet die Haftpflichtversicherung?

Versichert ist – je nach Umfang des Vertrags – Ihre gesetzliche Haftpflicht z. B. als

- Single, Familie oder Senior (Privathaftpflichtversicherung – Abschnitt A1)
- Hundehalter (Tierhalter-Haftpflichtversicherung – Abschnitt A2)
- Bauherr (Bauherrenhaftpflichtversicherung – Abschnitt A3)
- Haus- und Grundbesitzer (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung – Abschnitt A4)
- Eigentümer eines Sportboots (Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge – Abschnitt A5)
- Inhaber eines Öltanks (Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – Abschnitt A6)
- Mitarbeiter im öffentlichen Dienst (Kundeninformation zur Dienst- oder Berufshaftpflichtversicherung)

Lassen Sie sich beraten, in welchen Fällen Sie haftbar gemacht werden können und ob Sie ausreichend versichert sind. Eine Haftpflichtversicherung, die sämtliche Haftpflichtfälle umfasst, gibt es nicht. Jede Haftpflichtversicherung enthält Ausschlüsse.

Ausgeschlossen sind insbesondere

- ganz allgemein:
 - Schäden, die man selbst erleidet
 - Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt
 - Ansprüche von nahen Verwandten, die mit in häuslicher Gemeinschaft leben
 - Strafen und Bußgelder
 - Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs herbeigeführt werden (dafür gibt es die Kfz-Haftpflichtversicherung).

Näheres finden Sie in Ziffer 7 aus Abschnitt A1 der Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung und in den Risiko-beschreibungen in Ziffer 6 aus Abschnitt A1. Auf den Umfang der Sachschadendeckung vgl. Ziffer 3 und 7 aus Abschnitt A1 und den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen (vgl. Ziffern 7.5 und 7.6 aus Abschnitt A1) weisen wir besonders hin. Die Haftpflichtversicherung gilt in Deutschland. Sie kann auf Antrag auf andere Länder ausgedehnt werden. In der Privathaftpflichtversicherung ist der vorübergehende, weltweite Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr mitversichert. Im Premium-Schutz der Privathaftpflichtversicherung und im Komfort-Schutz der Tierhalter-Haftpflichtversicherung ist der vorübergehende Auslandsaufenthalt sogar bis zu zwei Jahren mitversichert.

Wer ist haftpflichtversichert?

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Sie haben alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag. Die Haftpflichtversicherung schützt aber nicht nur Sie als Versicherungsnehmer. Mitversichert sind z. B. in der

- Privathaftpflichtversicherung
der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und unverheiratete Kinder. Volljährige Kinder jedoch nur, bis zum Ende des Monats in dem sie sich noch in der Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden.
Anstelle des Ehegatten ist ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft eheähnlich lebender Partner oder nicht eingetragener, gleichgeschlechtlicher Lebenspartner mitversichert.
- Tierhalter-Haftpflichtversicherung:
der Tierhüter
- Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung:
der Verwalter bei einer Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft
- Dienst- und Berufshaftpflichtversicherung:
der Auszubildende, Liquidator, Insolvenz- und Zwangsverwalter

Der Kreis der mitversicherten Personen richtet sich nach dem versicherten Risiko und ist in den Versicherungsbedingungen und Risiko-beschreibungen genau aufgeführt.

Bitte beachten Sie aber:

In der Haftpflichtversicherung sind Schäden nicht versichert, die Sie oder mitversicherte Personen selbst erleiden, sondern nur Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die Sie oder die mitversicherten Personen anderen Menschen zufügen.

Welche Versicherungsvarianten werden in der Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren angeboten?

Die Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren umfasst mehrere Versicherungsvarianten. Den Basisversicherungsschutz stellt die Versicherungsvariante „Aktiv“ dar. Hier ist beispielsweise ein Selbstbehalt je Versicherungsfall vereinbart. Versicherungsschutz ohne Selbstbehalt bietet das Versicherungspaket „Komfort“. Höherwertigen Versicherungsschutz bietet die Produktvariante „Premium“.

Einzelheiten zu den Versicherungsvarianten in der Privathaftpflichtversicherung können Sie den Ziffern 13, 14 und 15 aus Abschnitt A1 entnehmen. Zusätzlich weisen wir auf die Übersicht Versicherungsumfang Privathaftpflichtversicherung für Familien, Singles und Senioren hin.

Was ist eine Ausfalldeckung?

Weitergehender Versicherungsschutz zur Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren im Komfort- und im Premium-Schutz, sowie zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung im Komfort-Schutz:

- Durch die Ausfalldeckung wird Ihnen Versicherungsschutz geboten, wenn Sie selbst durch einen anderen geschädigt werden und dieser Schadenverursacher Ihren Schaden nicht bezahlen kann, weil er weder eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, noch privat über ein ausreichendes Vermögen verfügt.
- Zusätzlich eingeschlossen sind Schäden durch Tiere und durch eine vorsätzliche Körperverletzung.
- Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist ein rechtskräftiges Urteil, dass Sie in einem Land der EU, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein oder in der Schweiz gegen den Schadenverursacher erwirkt haben. Außerdem muss eine Bestätigung des Gerichtsvollziehers vorliegen, dass eine Vollstreckung erfolglos verlaufen ist.
- Von jedem ersatzfähigen Schaden wird ein Selbstbehalt abgezogen. Dieser beträgt im Komfort-Schutz 2.000 Euro und im Premium-Schutz 1.000 Euro.

Welche Assistance-Leistungen sind bei Auslandsschäden mitversichert?

(Geltungsbereich: Europa und außereuropäische Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören):

- Unterstützung bei der Suche nach einem Anwalt
- Kontaktvermittlung zu Behörden und Botschaft

Was wird im Schadenfall geleistet?

Steht die Verpflichtung zum Schadenersatz fest, bezahlen wir an den Geschädigten einen Betrag in Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens bis zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Hat der Geschädigte den Schaden mitverschuldet, muss er einen Teil des Schadens selbst tragen.

Was sollten Sie beim Vertragsschluss beachten?

- Prüfen Sie genau, welchen Haftpflichtrisiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von unseren Mitarbeitern beraten.
- Stimmen die für die Risikobewertung notwendigen Angaben, Anzahl der Wohnungen bei der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung, Art und Anzahl der gehaltenen Tiere bei der Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Fassungsvermögen des Öltanks bei der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung)?
- Haben Sie ausreichend hohe Versicherungssummen gewählt?

Was sollten Sie während der Vertragslaufzeit beachten?

- Zahlen Sie bitte pünktlich den Beitrag, damit der Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird.
- Melden Sie neue Risiken, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z. B. Anschaffung eines Hundes, Bau eines Hauses, Eröffnung eines Betriebs.
- Vergessen Sie nicht, Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen.
- Richten Sie alle Anzeigen und Erklärungen schriftlich an uns oder an die zuständige Geschäftsstelle.
- Beachten Sie bitte, dass wir die Beiträge nach Ziffer 3 aus den gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A anheben können.

Was müssen Sie im Schadenfall unbedingt beachten?

- Melden Sie jeden Schaden sofort, spätestens innerhalb einer Woche.
- Schildern Sie die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben, genau und wahrheitsgemäß.
- Geben Sie in der Schadenmeldung zu, wenn Sie etwas falsch gemacht haben.
- Leisten Sie ohne vorherige Abstimmung mit uns keine Zahlung an den Geschädigten und überlassen Sie es uns, Erklärungen über Ihre Schadenersatzpflicht abzugeben.
- Zeigen Sie uns auch sofort an, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, ein Prozesskostenhilfeantrag gestellt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweisicherungsverfahrens.

Hinweis:

Die Beiträge für die Allgemeine Haftpflichtversicherung sind bei der Lohn- bzw. Einkommenssteuer absetzbar.

Versicherungsumfang Privathaftpflichtversicherung für Familien, Singles und Senioren

Deckungsvariante	Aktiv	Komfort	Premium
Versicherte Gefahren und Versicherungssummen			
● Selbstbehalt bei jedem Schaden	150 €	ohne	ohne
● Versicherungssumme für Personen-/Sachschäden	5 Mio. €	10 Mio. €	20 Mio. €
● Versicherungssumme Vermögensschäden	500.000 €	1 Mio. €	1 Mio. €
● Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen (Mietsachschäden) bis zur vereinbarten Versicherungssumme	●	●	●
● Der Versicherungsschutz umfasst die Regulierung berechtigter Ansprüche, z. B. aus § 823 BGB bzw. die Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Schadenersatzrechtsschutz)	●	●	●
Gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens			
● als Familien- und Haushaltsvorstand, z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige	●	●	●
● als Inhaber bzw. Haus- und Grundbesitzer eines im Inland gelegenen Einfamilien- oder Wochenendhauses	●	●	●
● aus der durch Vertrag übernommenen Beleuchtungs- sowie Streu- und Reinigungspflicht	●	●	●
● als Radfahrer oder Fußgänger	●	●	●
● aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd	●	●	●
● als Tierhalter oder Tierhüter zahmer Haustiere, gezähmter Kleintiere und Bienen	●	●	●
● vorübergehender Auslandsaufenthalt weltweit bis zu	1 Jahr	1 Jahr	2 Jahren
● subsidiäre Haftung für das Hüten fremder Hunde oder Reiten fremder Pferde, ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche des Tierhalters	○	●	●
● Ehrenamtliche Tätigkeit, sofern keine öffentliche Funktion (z. B. Gemeinderat, Schöffe bei Gericht) ausgeübt wird oder die einschlägigen Gesetze die Tätigkeit als Ehrenamt bezeichnen. Nicht versichert sind ehrenamtliche Tätige, die eine verantwortliche oder leitende Funktion in den Institutionen wahrnehmen. Versicherungsschutz nur subsidiär.	●	●	●
● Ansprüche aus Benachteiligungen in einem Beschäftigungsverhältnis wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung bis 50.000 Euro	●	●	●
Mitversicherte Personen			
● Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (gilt nicht für Single-Haftpflicht)	●	●	●
● unverheiratete Kinder, auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder, bis zum Ende der Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung, nicht Fortbildung (gilt für die Familien-Haftpflicht)	●	●	●
● In häuslicher Gemeinschaft lebende unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder mit geistiger Behinderung (gilt für die Familien-Haftpflicht)	●	●	●
● Für volljährige unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung, wenn in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen Arbeitslosigkeit vorliegt. Der Versicherungsschutz besteht bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum vollendeten 30. Lebensjahr. (gilt für die Familien-Haftpflicht)	●	●	●
● Austauschschüler, Au-pairs und Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnen, zeitlich begrenzt auf ein Jahr (gilt für Familien- und Senioren-Haftpflicht)	○	○	●
● im Haushalt lebende Familienangehörige (gilt nicht für Single- und Senioren-Haftpflicht)	○	○	●
● Familienangehörige, die in Pflegeeinrichtungen untergebracht sind (gilt nicht für Single-Haftpflicht)	○	○	●

● versichert ○ nicht versichert

Deckungsvariante	Aktiv	Komfort	Premium
Versicherungsfälle			
● Sachschäden durch häusliche Abwässer	●	●	●
● Baumaßnahmen bis zu einer Bausumme von	30.000 €	100.000 €	200.000 €
● Schäden durch deliktsunfähige Kinder, Enkelkinder und geistig behinderte Menschen bis zu (gilt für die Familien-Haftpflicht)	○	50.000 €	100.000 €
● Schäden durch deliktsunfähige Enkelkinder bis zu (gilt für die Senioren-Haftpflicht)	○	50.000 €	100.000 €
● Schäden an gemieteten und geliehenen Sachen bis zu	○	1.000 €	10.000 €
● Schäden an gemieteten oder geliehenen medizinischen Geräten bis zu	○	○	50.000 €
● Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen oder Feuchtigkeit	●	●	●
● Verlust von fremden, privat überlassenen Schlüsseln (z. B. vom Vermieter) mit 150 € Selbstbehalt bis zu	○	○	50.000 €
● Schäden an beweglichen Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäuser etc.	○	●	●
● Schäden durch Gefälligkeitshandlungen – auch Umzugsschäden – bis zu	○	○	10.000 €
● Schäden, die verursacht werden durch den privaten Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher) und Golfwagen mit nicht mehr als 20 km/h und nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (z. B. Krankenfahrstühle) von nicht mehr als 6 km/h. Kein Versicherungsschutz besteht für Baumaschinen und Kraftfahrzeuge, deren Motoren bewusst auf 6 km/h gedrosselt wurden. Versicherungsschutz besteht auf	privaten Wegen	privaten und öffentlichen Wegen	privaten und öffentlichen Wegen
● Schäden durch den Gebrauch fremder motorloser Segel- sowie Ruder- oder Paddelboote	●	●	●
● Schäden durch den Gebrauch von Flugmodellen, die nicht der versicherungspflichtig unterliegen, wie unbemannte Ballone und Drachen	●	●	●
● Schäden durch den Gebrauch von Surf-, Kitesurf- oder Windsurfbrettern. Versichert sind auch Lenkdrachen mit Buggy sowie Strandsegler	●	●	●
● Mitversicherung von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger bei Personenschäden des Partners	●	●	●
● Vermietung von bis zu drei gewerblich genutzten Räumen und Garagen	○	●	●
● Schäden durch die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht bis zu	○	25.000 €	50.000 €
● Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten im Internet, per E-Mail oder Datenträger bis zu	100.000 €	200.000 €	300.000 €
● Auslandsaufenthalt in einem Mitgliedsstaat der EU, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz ohne zeitliche Begrenzung	○	●	●
● als Inhaber eines selbst genutzten Ferienhauses oder einer selbstgenutzten Ferienwohnung in einem Mitgliedsstaat der EU, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz	○	●	●
● als Inhaber eines selbst genutzten bzw. vermieteten Ferienhauses oder einer selbst genutzten bzw. vermieteten Ferienwohnung in einem Mitgliedsstaat der EU, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz ohne zeitliche Begrenzung	○	○	●
● Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kW _p sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlage für selbstgenutzte Einfamilienhäuser, Versicherungssumme: 5 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	○	●	●
● Umwelthaftpflicht für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	●	●	●
● Mitversicherung von ferngelenkten Modellfahrzeugen (keine Modellflugzeuge) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 70 km/h	○	●	●
● Mitversicherung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 50 l/kg, nicht mehr als 500 l/kg	○	●	●

● versichert ○ nicht versichert

Deckungsvariante	Aktiv	Komfort	Premium
Versicherungsfälle			
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschadenhaftpflicht für Tankanlagen bis 10.000 l, Versicherungssumme: 5 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für das selbst genutzte Einfamilienhaus 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Kautionsleistung im Ausland bis zu 	<input type="radio"/>	25.000 €	50.000 €
<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsschutz für Nothelfer inkl. deren Aufwendungen 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Mitversicherung Tagesmutter (Betreuung bis zu sechs Kindern) 	<input type="radio"/>	unentgeltlich	unentgeltlich und entgeltlich
<ul style="list-style-type: none"> • Forderungsausfallversicherung mit einer Versicherungssumme von für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. € für Vermögensschäden. Sie sichert Schadenersatzansprüche der versicherten Personen ab, die vom Schädiger nicht ersetzt werden können, da dieser entweder keine eigene Haftpflichtversicherung besitzt oder über ein nicht ausreichendes Vermögen verfügt. Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche, die den Selbstbehalt übersteigen. Von jedem Schaden wird der Selbstbehalt abgezogen. Der Selbstbehalt beträgt 	<input type="radio"/>	5 Mio € 2.000 €	10 Mio € 1.000 €
<ul style="list-style-type: none"> • Be- und Entladeschäden an Kraftfahrzeugen bis 2.500 € mit 150 € Selbstbehalt 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Neuwertentschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Räumen bis 250 € 	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Kosten eines Schlüsseldienstes für gemieteten Wohnraum bis zu 	<input type="radio"/>	100 €	200 €
Ausschlüsse			
Generell ausgeschlossen sind z. B. Haftpflichtansprüche, <ul style="list-style-type: none"> • die bei einer beruflichen Tätigkeit entstanden sind 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<ul style="list-style-type: none"> • wegen Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden (mit Ausnahme der Forderungsausfallversicherung) 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<ul style="list-style-type: none"> • von Angehörigen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnen oder mitversichert sind, sowie von Lebenspartnern untereinander. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

● versichert ○ nicht versichert

Die dargestellten Leistungen verschaffen Ihnen einen Überblick. Sie sind weder ausführlich noch abschließend. Einzelheiten zum Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

1. Gegen welche Gefahren bietet Ihre Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz?

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als

- Privatperson und
- nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

2. Wer ist mitversichert?

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 Ihres Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners,

2.1.2 Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

bei Ihren volljährigen Kindern jedoch nur, bis zum Ende des Monats an dem sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung, Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossenen Masterstudiengang sowie Referendarzeit, nicht Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für volljährige unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen Arbeitslosigkeit vorliegt. Der Versicherungsschutz besteht bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.

2.1.3 der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung,

2.1.4 der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen:

- Der mitversicherte Partner muss namentlich benannt werden.
- Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen Sie sowie Haftpflichtansprüche untereinander sind ausgeschlossen.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.
- Im Todesfall des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 10 sinngemäß.

Mitversichert sind in diesem Fall auch gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern bei Personenschäden Ihres Partners (gilt nicht für die Single-Haftpflicht).

2.1.5 der Kinder des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft entsprechend der Ziffern 2.1.2 und 2.1.3.

2.1.6 der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 9 aus Abschnitt A1), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

3. Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Haftpflichtversicherung?

3.1 Wir bieten Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

3.2 Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

4. Welche Leistungspflichten und Vollmachten haben wir zu erfüllen?

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
 - Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie

- aufgrund Gesetzes,
- rechtskräftigen Urteils,
- Anerkenntnisses oder Vergleiches

zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

- 4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

- 4.3 Wünschen oder genehmigen wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie, tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

5. In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz?

- 5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Für Personen- und Sachschäden gilt die im Antrag und Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme.

- 5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

- 5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

- 5.4 Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, bleiben wir zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

- 5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

- 5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

- 5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente

- die Versicherungssumme oder
- den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme,

so gilt: Wir zahlen jede Rentenrate nur anteilig. Der entsprechende Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente.

Bevor wir unseren Anteil berechnen, ziehen wir von

- der Versicherungssumme oder
- die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme

Kapitalzahlungen, die wir wegen des Versicherungsfalles auf andere Ansprüche als Rentenansprüche erbracht haben, in vollem Umfang ab.

Der Rentenwert ist nach der entsprechenden Vorschrift der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPfIVV) zu berechnen. Es gilt die Fassung der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültig ist.

5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6. Welche Leistungen bietet Ihre Privathaftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)?

Ziffer 6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer 6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 4 aus Abschnitt A1 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer 7 aus Abschnitt A1 – Allgemeine Ausschlüsse).

6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- (1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- (2) als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen.

6.2 Haus- und Grundbesitz

6.2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen. Bei Sondereigentum sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Unsere Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- (2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,
- (3) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt),
sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

6.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer 6.2.1 genannten Risiken auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von Ihnen ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
- (2) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (3) als Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

6.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

6.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten Personen aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ebenfalls versichert sind Mietsachschäden an den zur Mietwohnung gehörenden Terrassen, Balkonen und Loggien, sofern diese nach oben nicht ganz oder teilweise freiliegen.

6.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden sowie Schäden an Duschabtrennungen, die an oder in den in Ziffer 6.3.1 genannten Räumlichkeiten an Ihrem oder dem Wohnsitz der versicherten Personen entstanden sind.
- Schäden infolge von Schimmelbildung.
- Schäden an den zur Mietwohnung gehörenden Markisen und allen sich daraus ergebenden Folgeschäden.

6.4 Fahrrad und Pedelec

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Radfahrer.

Versichert ist auch der Fahrer eines elektrisch unterstützten Fahrrads (Pedelec), sofern dafür

- keine Versicherungspflicht besteht,
- dessen Motorleistung 250 Watt nicht übersteigt sowie
- dessen bauartbedingte unterstützte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt.

6.5 Sportausübung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung,
- der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training).

6.6 Tiere

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.7 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligenarbeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei Ausübung eines Ehrenamts oder Freiwilligenarbeit entstanden sind. Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie freiwillig, unentgeltlich und kontinuierlich für andere Menschen oder Institutionen (z. B. Vereine) in einem organisatorisch festgelegten Rahmen durchgeführt wird.

Der Versicherungsschutz greift nur dann ein, soweit keine andere Versicherung (Sozialversicherungsträger oder Privatversicherung) für den Schaden eintrittspflichtig ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche Ehrenämter, bei denen öffentliche Funktionen ausgeübt werden (z. B. Gemeinderat, Schöffen bei Gericht) oder die nach den einschlägigen Gesetzen als Ehrenamt bezeichnet werden (z. B. Betriebsrat). Kein Versicherungsschutz besteht auch für ehrenamtlich Tätige, die in den Institutionen eine leitende oder verantwortliche Stellung einnehmen.

6.8 Ansprüche aus Benachteiligungen in einem Beschäftigungsverhältnis

6.8.1 Wir bieten Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie oder eine mitversicherte Person (Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 aus Abschnitt A1) als Dienstherr vor oder während eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

- wegen einer Benachteiligung oder
 - wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz,
- für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

Versicherungsschutz besteht auch vor oder während eines Beschäftigungsverhältnisses, das die versicherte Person im Rahmen des in Ziffer 6.7 versicherten Ehrenamtes anbahnt oder abschließt.

Versicherungsschutz ist zudem für Haftpflichtansprüche vor oder während eines Beschäftigungsverhältnisses gegeben, das Sie oder die versicherte Person mit einer Tagesmutter bzw. -vater anbahnen oder vereinbaren.

Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

6.8.2 Dem Beschäftigungsverhältnis müssen Sie deutsches Recht zugrundelegen.

6.8.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschäftigungsverhältnissen,

- (1) die mitversicherte Personen untereinander (Ziffer 7.3 aus Abschnitt A1) geltend machen;
- (2) die Familienangehörige untereinander geltend machen, auch wenn zwischen Ihnen – abweichend von Ziffer 7.4 aus Abschnitt A1 – keine häusliche Gemeinschaft besteht;
- (3) die die versicherte Person vorsätzlich begangen hat;
- (4) die im Ausland geltend gemacht oder gerichtlich verfolgt werden. Die Ziffern 6.9, 14.16 und 15.20 aus Abschnitt A1 (Versicherungsschutz bei Schäden im Ausland) finden keine Anwendung;
- (5) die sich auf die Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten gründen.

Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Straf- und Bußgelder.

6.8.4 Die Versicherungssumme für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle beträgt 50.000 Euro.

6.9 Schäden im Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers nach § 110 Sozialgesetzbuch VII sind,
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr eingetreten sind. Versichert ist hierbei auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 6.2.1 (1) bis (3) aus Abschnitt A1.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6.10 Allgemeines Umweltrisiko

6.10.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

6.10.2 Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfen (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Haben Sie Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auf unsere Weisung aufgewendet, übernehmen wir diese auch dann, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

6.10.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Zudem sind Ansprüche in Bezug auf Folgeschäden ausgeschlossen.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.11 Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

6.11.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 3.1 aus Abschnitt A1 – Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden, welche gemäß USchadG oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden.

Sie haben ebenfalls Versicherungsschutz für solche Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.

6.11.2 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

6.12 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

6.13 Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen. Bei Polizeibeamten auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von Dienstschusswaffen und -munition außerhalb des Polizeidienstes.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

6.14 Gebrauch von Luftfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen und keine Luftfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Kong-Ming-, Himmels-, Sky-, Glücks- oder Wunschlaternen verursacht werden.

6.15 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- Surfbrettern, Kitesurfbrettern oder Windsurfbrettern;
- fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren, soweit
 - o diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - o für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

6.16 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen mit einer erzielbaren Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 km/h.

6.17 Vermögensschäden

6.17.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Für Vermögensschäden gilt die im Antrag und Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme.

6.17.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

7. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) von Ihnen selbst oder der in Ziffer 7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.4 Schadenfälle von Angehörigen von Ihnen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- (1) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- (4) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- (5) von Ihren Partnern, wenn Sie Teil einer eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- (6) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder eine mitversicherte Person oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen

- gemietet,
- geleast,
- gepachtet,
- geliehen,
- durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder
- sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen

- hergestellten oder gelieferten Sachen,
- Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und
- alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache

- in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder
- in einer mangelhaften Teilleistung liegt und
- zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und
- Erzeugnisse, die
 - o Bestandteile aus GMO enthalten oder
 - o aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.10 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit resultieren,
- Sachschäden, die durch Krankheit der von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

7.11 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.12 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

7.14 Ungewöhnliche und gefährliche Handlungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Handlung.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

7.15 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

8. Was passiert bei einer Veränderung des versicherten Risikos? (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

9. Was passiert bei neu hinzukommenden Risiken? (Vorsorgeversicherung)

9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Einigen wir uns nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige über die Höhe des Beitrags, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden sowie 250.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt.

Die Begrenzungen gelten nicht, sofern in den anderen Abschnitten geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher oder amtlicher Tätigkeit.

10. Was passiert mit der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers?

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

- für den mitversicherten Ehegatten und Ihren eingetragenen Lebenspartner und/oder
- unverheiratete und Ihre nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

11. Was gilt für die Versicherung von allein lebenden Personen (Single-Haftpflichtversicherung)? (sofern vereinbart)

11.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Sie als allein lebende Person. Nur für Sie gelten die Regelungen für die jeweils vereinbarte Produktvariante **Haftpflicht-Aktiv, Haftpflicht-Komfort oder Haftpflicht-Premium**.

11.2 Die in den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 aus Abschnitt A1 genannten Personen sind nicht mitversichert.

11.3 Heiraten Sie, gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder nehmen Sie eine Person in Ihren Haushalt auf, die unter den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 aus Abschnitt A1 fällt, sind Sie verpflichtet, dies uns mitzuteilen. Auf die Anzeigepflicht in Ziffer 2.1 der gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A in Verbindung mit den Ziffern 8 und 9 aus Abschnitt A1 weisen wir besonders hin.

12. Was gilt für die Versicherung von Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Senioren-Haftpflichtversicherung)? (sofern vereinbart)

12.1 Versicherungsschutz besteht in der Senioren-Haftpflichtversicherung, sofern Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, für

- Sie,
- Ihren Ehegatten oder
- eingetragenen Lebenspartners bzw. der in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Nur für diese Personen gelten die Regelungen für die jeweils vereinbarte Produktvariante **Haftpflicht-Aktiv, Haftpflicht-Komfort oder Haftpflicht-Premium**.

12.2 Kein Versicherungsschutz besteht für die in den Ziffern 2.1.2 bis 2.1.5 aus Abschnitt A1 genannten Kindern.

12.3 Nehmen Sie in Ihrem Haushalt ein Kind auf, das unter den Ziffern 2.1.2 bis 2.1.5 aus Abschnitt A1 fällt, sind Sie verpflichtet, dies uns mitzuteilen. Auf die Anzeigepflicht in Ziffer 2.1 der gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A in Verbindung mit den Ziffern 8 und 9 aus Abschnitt A1 weisen wir besonders hin.

12.4 Abweichend von den vorgenannten Regelungen besteht Versicherungsschutz für Ihr deliktsunfähiges Enkelkind im Komfort-Schutz gemäß der Ziffer 14.17 aus Abschnitt A1 und im Premium-Schutz gemäß der Ziffern 15.21 aus Abschnitt A1. Zudem besteht abweichend von den vorgenannten Regelungen Versicherungsschutz für Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich vorübergehend in Ihrem Haushalt aufhalten und Familienangehörige, die in Pflegeeinrichtungen untergebracht sind gemäß der Ziffer 15.22 aus Abschnitt A1.

13. Welche Leistungen bietet der Aktiv-Schutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien- und Senioren? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
13.1 Selbstbehalt	19
13.2 Versicherungssumme Vorsorgeversicherung	19
13.3 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	19 - 20
13.4 Bauherrenhaftpflicht	20
13.5 Nicht versicherungspflichtige und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	20

13.1 Selbstbehalt

Bei jedem Versicherungsfall, bei dem unsere Eintrittspflicht gegeben ist, haben Sie einen Selbstbehalt in Höhe von 150 Euro zu tragen.

13.2 Versicherungssumme Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 9.2 aus Abschnitt A1 betragen die Versicherungssummen für die Vorsorgeversicherung 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden.

13.3 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

13.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

13.3.2 Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

13.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 5.3 aus Abschnitt A1 findet insoweit keine Anwendung.

13.3.4 Für Versicherungsfälle im Ausland bieten wir – insoweit abweichend von Ziffer 6.9 aus Abschnitt A1 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

13.3.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Softwareviren, trojanische Pferde);
- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;

- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- (4) Ansprüche aus Domainverletzungen, Markenrechtsschutzverletzungen und daraus resultierende Unterlassungsansprüche.
- (5) Ansprüche, die im Zusammenhang mit vertraglichen Ansprüchen stehen, die aus Anlass eines Internetkaufs, -verkaufs oder einer Internetversteigerung auf einer entsprechenden Nutzerplattform entstanden sind.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

13.3.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall höchstens 100.000 Euro. Abweichend von Ziffer 5.2 aus Abschnitt A1 stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

13.4 Bauherrenhaftpflicht

13.4.1 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 30.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

Bauplanung, -leitung und -ausführung müssen Sie an sachkundige Dritte vergeben. Erforderliche Unterfangungs- und Gründungsmaßnahmen, sowie vorgeschriebene Abnahmen (z. B. Gas- oder Elektroinstallation) müssen von kompetenten Fachfirmen ausgeführt werden.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Ihre selbstständigen Arbeiten an statischen Bauteilen.

13.4.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht bei dem Gebrauch eines Minibaggers zur Durchführung der Baumaßnahme.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie zur Benutzung des Minibaggers keine behördliche Erlaubnis benötigen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz

- auf öffentlichen Wegen und Plätzen,
- für den Transport des Minibaggers zum Baugrundstück, sowie
- für Schäden am Minibagger und am Bauwerk selber.

13.5 Nicht versicherungspflichtige und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

13.5.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen und nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern:

- (1) Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (gilt nicht für Kraftfahrzeuge, deren Motoren bewusst auf 6 km/h gedrosselt wurden);
- (3) Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

13.5.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

13.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

14. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
14.1 Forderungsausfallversicherung	21 - 22
14.2 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	22 - 23
14.3 Bauherrenhaftpflicht	23
14.4 Wassergefährdende Stoffe	23
14.5 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	23 - 24
14.6 Gemietete, geleaste, gepachtete oder geliehene bewegliche Sachen	24
14.7 Beschädigungen an beweglichen Sachen in Hotels etc.	24
14.8 Modellfahrzeuge	24
14.9 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen	24
14.10 Lenkdrachen und Strandsegler	24
14.11 Kautionszahlung	25
14.12 Vermietung von drei gewerblich genutzten Räumen und Garagen	25
14.13 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht	25
14.14 Tagesmütter/-väter	25
14.15 Hüten fremder Hunde oder Pferde	25
14.16 Schäden im Ausland	25
14.17 Schäden, durch nicht verantwortliche (deliktsunfähige) Kinder, Enkelkinder und geistig behinderte Menschen (gilt nicht für die Single-Haftpflicht / gilt nur eingeschränkt für die Senioren-Haftpflicht (siehe Ziffer 12.4 aus Abschnitt A1))	25
14.18 Neuwertenschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Wohnräumen	26
14.19 Kosten eines Schlüsseldienstes für gemieteten Wohnraum	26

14.1 Forderungsausfallversicherung

14.1.1 Gegenstand der Forderungsausfallversicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß Ziffer 2 aus Abschnitt A1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten unter folgenden Voraussetzungen geschädigt werden (Versicherungsfall):

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der nicht in den Schutzbereich dieses Haftpflichtversicherungsvertrags fallende Schadenverursacher, der ausweichlich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels von Ihnen bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der Schadenverursacher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer geregelten Privathaftpflichtversicherung hätte.

Im Rahmen der Forderungsausfallversicherung sind auch Schadenersatzansprüche versichert, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch den Dritten zugrundeliegt.

Mitversichert sind darüber hinaus gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Tieres, als Haus- und Grundbesitzer oder als Führer eines motorlosen Segel-, Ruder- oder Paddelboots.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, die während einer gewerblichen Betätigung, z. B. als Leiter in einem Betrieb, der Ausübung des Berufs, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art entstanden sind. Außerdem sind Schadenersatzansprüche, die durch eine vorsätzliche Sachbeschädigung entstanden sind oder vorsätzlich herbeigeführte Vermögensschäden nicht versichert.

14.1.2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer gemäß Ziffer 2 aus Abschnitt A1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist. Titel im Sinne dieser Bedingungen sind Urteile und Vollstreckungsbescheide.
- (2) der Schadenverursacher zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

- ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.
- Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben Sie oder die mitversicherte Person/en das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolgslosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.
- (3) an uns die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung mittels einer gesonderten Erklärung abgetreten werden. Außerdem müssen Sie uns den Originaltitel, Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Forderungsausfallversicherung vorliegt, aushändigen.

14.1.3 Umfang der Forderungsausfallversicherung

Unsere Entschädigungsleistung ist auf die Höhe des titulierten Schadenersatzbetrags bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. Euro für Vermögensschäden begrenzt. Dabei sind Schadenersatzzahlungen des Dritten, die aufgrund des Titels an die versicherte Person geleistet wurden, bei der Erstattung anzurechnen.

Für Schäden bis zur Höhe von 2.000 Euro besteht kein Versicherungsschutz. Von jeder Entschädigungsleistung haben Sie einen Selbstbehalt in Höhe von 2.000 Euro zu tragen.

14.1.4 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Wir leisten keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer oder für den Dritten bestehender Privathaftpflichtversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden die in ursächlichen Zusammenhang stehen mit

- nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind,
- Krieg,
- Aufruhr,
- Innere Unruhen,
- Streik,
- Aussperrung oder
- Erdbeben.

14.1.5 Ausschlussfrist, Verjährung

Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn dieser erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Versicherungsgegenstand bei uns schriftlich angemeldet worden ist.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist Ihr Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung über den Versicherungsschutz gehemmt.

14.2 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

14.2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherungen nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

14.2.2 Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

- 14.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 5.3 aus Abschnitt A1 findet insoweit keine Anwendung.

- 14.2.4 Für Versicherungsfälle im Ausland bieten wir – insoweit abweichend von Ziffer 6.9 aus Abschnitt A1 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 14.2.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Softwareviren, trojanische Pferde);
- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- (4) Ansprüche aus Domainverletzungen, Markenrechtsschutzverletzungen und daraus resultierende Unterlassungsansprüche.
- (5) Ansprüche, die im Zusammenhang mit vertraglichen Ansprüchen stehen, die aus Anlass eines Internetkaufs, -verkaufs oder einer Internetversteigerung auf einer entsprechenden Nutzerplattform entstanden sind.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

- 14.2.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall höchstens 200.000 Euro. Abweichend von Ziffer 5.2 aus Abschnitt A1 stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

14.3 Bauherrenhaftpflicht

- 14.3.1 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

Bauplanung, -leitung und -ausführung müssen Sie an sachkundige Dritte vergeben. Erforderliche Unterfangungs- und Gründungsmaßnahmen, sowie vorgeschriebene Abnahmen (z. B. Gas- oder Elektroinstallation) müssen von kompetenten Fachfirmen ausgeführt werden.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Ihre selbstständigen Arbeiten an statischen Bauteilen.

- 14.3.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht bei dem Gebrauch eines Minibaggers zur Durchführung der Baumaßnahme.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie zur Benutzung des Minibaggers keine behördliche Erlaubnis benötigen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz

- auf öffentlichen Wegen und Plätzen,
- für den Transport des Minibaggers zum Baugrundstück, sowie
- für Schäden am Minibagger und am Bauwerk selber.

14.4 Wassergefährdende Stoffe

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 9 aus Abschnitt A1 (Vorsorgeversicherung) – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bis 50 l/kg Inhalt bzw. dem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter von 500 l/kg hinausgehen.

14.5 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

- 14.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus dem privaten Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kWp sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 50 kW elektrische Leistung an Ihrem selbst bewohnten Einfamilienhaus resultieren.

Mitversichert sind Rückgriffsansprüche der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 bzw. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung bis zu einer Summe von 5 Mio. Euro.

Bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Allmählichkeits- und Mietsachschäden.

- 14.5.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die fach- und sachgerechte Installation und Abnahme der Anlage durch einen Fachbetrieb. Während der Vertragslaufzeit müssen Sie eine regelmäßige Wartung vornehmen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

14.5.3 Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie, für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

14.6 Gemietete, geleaste, gepachtete oder geliehene bewegliche Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Schmuck-, Wertsachen oder geliehenem Geld.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1.000 Euro, begrenzt auf 2.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

14.7 Beschädigungen an beweglichen Sachen in Hotels etc.

Eingeschlossen ist – ergänzend zu Ziffer 6.3 aus Abschnitt A1 und abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung beweglicher Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen.

14.8 Modellfahrzeuge

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 6.16 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Verwendung von ferngelenkten Modellfahrzeugen (keine Modellflugzeuge) mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von über 15 km/h, höchstens jedoch 70 km/h.

14.9 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen

14.9.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen:

- (1) Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (gilt nicht für Kraftfahrzeuge, deren Motoren bewusst auf 6 km/h gedrosselt wurden);
- (3) Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind.
- (5) selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmähern) und Golfwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h;

14.9.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der

- die erforderliche Fahrerlaubnis hat und
- nicht in Folge des Genusses alkoholischer oder anderer berauschender Mittel fahruntüchtig ist.

Zudem haben Sie zu beachten, dass sich der Fahrer nach einem Versicherungsfall nicht unerlaubt vom Unfallort entfernen darf (§ 142 StGB).

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

14.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge

14.10 Lenkdrachen und Strandsegler

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht von Schäden durch die Nutzung von Lenkdrachen mit Buggy und Strandseglern.

Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Lenkdrachen deren Fluggewicht 15 kg übersteigen sowie für Strandsegler, die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden.

14.11 Kautionszahlung

Haben Sie oder eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionszahlung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer im Umfang dieses Vertrags versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 25.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionszahlung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind wir oder die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionszahlung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionszahlung verfallen ist.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

14.12 Vermietung von drei gewerblich genutzten Räumen und Garagen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von bis zu drei einzeln vermieteten, gewerblich genutzten Räumen und Garagen.

Haben Sie mehr als drei Räume oder Garagen vermietet, entfällt der Versicherungsschutz. Versicherungsschutz können Sie dafür gesondert mit uns vereinbaren.

14.13 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht wie z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.
- wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 25.000 Euro, begrenzt auf 50.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

14.14 Tagesmütter/-väter

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der übernommenen unentgeltlichen Betreuung von bis zu sechs minderjährigen Kindern im Rahmen eines Haushaltes. Diese gilt auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen oder bei Ausflügen.

Abweichend von den Ziffern 7.3 und 7.4 aus Abschnitt A1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden der Pflegekinder durch eine Pflichtverletzung der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Eigenschäden der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters.

14.15 Hüten fremder Hunde oder Pferde

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, wenn dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.
- als Reiter bei Benutzung fremder Pferde
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit der Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer.

14.16 Schäden im Ausland

Versichert ist – im Umfang von Ziffer 1 aus Abschnitt A1 und ergänzend zu Ziffer 6.9 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus Versicherungsfällen bei Auslandsaufenthalten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz ohne zeitliche Begrenzung.
- als Inhaber eines selbst genutzten Ferienhauses oder einer selbst genutzten Ferienwohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Personen mehr besteht.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

14.17 Schäden, durch nicht verantwortliche (deliktsunfähige) Kinder, Enkelkinder und geistig behinderte Menschen (gilt nicht für die Single-Haftpflicht / gilt nur eingeschränkt für die Senioren-Haftpflicht (siehe Ziffer 12.4 aus Abschnitt A1))

Wir werden uns nicht auf eine fehlende Verantwortlichkeit von

- mitversicherten Kindern,
- Enkelkindern und
- mitversicherten geistig behinderten Menschen berufen,

soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger; Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Kinder oder Enkelkinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind deliktsunfähig. Weiterhin sind Kinder oder Enkelkinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres deliktsunfähig, wenn sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienen- oder Schwebebahn einem Dritten einen Schaden zugefügt haben.

Deliktsunfähig sind geistig behinderte Menschen, wenn sie an einer andauernden krankhaften Störung der Geistestätigkeit leiden, die die freie Willensbestimmung ausschließt.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Haftpflichtversicherungsvertrags sind.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

14.18 Neuwertentschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Wohnräumen

14.18.1 Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 6.3 aus Abschnitt A1 – eine Neuwertentschädigung für Schäden an wesentlichen Gebäudebestandteilen (z. B. Waschbecken, fest verlegte Fußböden) in den von Ihnen oder den versicherten Personen ständig bewohnten Mieträumen.

Die notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten übernehmen wir bis zu 250 Euro.

Notwendig ist eine Ersatzbeschaffung, soweit der Schaden an dem Gebäudebestandteil nicht reparabel ist. Kann der Schaden fachgerecht repariert werden, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Zeitwerts.

14.18.2 Ist eine notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten

- nachweislich höher als 250 Euro und
 - der beschädigte/zerstörte wesentliche Gebäudebestandteil ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als zehn Jahre ab Anschaffungsdatum
- leisten wir, entsprechend den Regelungen zur Haftpflichtversicherung, zum Zeitwert; mindestens jedoch 250 Euro.

Ist eine notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten

- nachweislich höher als 250 Euro und
 - der beschädigte/zerstörte wesentliche Gebäudebestandteil ist zum Schadenzeitpunkt älter als zehn Jahre ab Anschaffungsdatum
- leisten wir, entsprechend den Regelungen zur Haftpflichtversicherung, zum Zeitwert.

Der Nachweis des Anschaffungsdatums obliegt Ihnen.

14.18.3 Die Neuwertentschädigung gilt nicht, wenn ein Ausschlussgrund aus Ziffer 6.3.2 aus Abschnitt A1 vorliegt und die Ersatzsache nicht gleichartig ist.

14.19 Kosten eines Schlüsseldienstes für gemieteten Wohnraum

Mitversichert sind die in Rechnung gestellten Kosten einer Fachfirma (Schlüsseldienst), die nach dem Aussperren aus einer Wohnung durch das rein schadloose Öffnen einer – nicht in Ihrem Eigentum stehenden – Tür entstanden sind.

Sofern das Türschloss durch das Öffnen beschädigt oder funktionsunfähig und daher ausgetauscht wurde, besteht kein Versicherungsschutz.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 100 Euro, begrenzt auf 200 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Leistungen aus einem Haus- und Wohnungsschutzbrief haben Sie vorrangig in Anspruch zu nehmen.

15. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
15.1 Forderungsausfallversicherung	27 - 28
15.2 Abhandenkommen von privaten, nicht berufsbezogenen Schlüsseln	28 - 29
15.3 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	29
15.4 Gefälligkeitshandlungen	29 - 30
15.5 Bauherrenhaftpflicht	30
15.6 Wassergefährdende Stoffe	30
15.7 Gewässerschaden-Haftpflicht	30 - 31
15.8 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	31
15.9 Gemietete, geleaste, gepachtete oder geliehene bewegliche Sachen und medizinische Geräte	31 - 32
15.10 Beschädigungen an beweglichen Sachen in Hotels etc.	32
15.11 Modellfahrzeuge	32
15.12 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen	32
15.13 Lenkdrachen und Strandsegler	32
15.14 Kautionszahlung	32
15.15 Vermietung von drei gewerblich genutzten Räumen und Garagen	32
15.16 Nothelfer	32
15.17 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht	32 - 33
15.18 Tagesmütter/-väter	33
15.19 Hüten fremder Hunde oder Pferde	33
15.20 Schäden im Ausland	33
15.21 Schäden, durch nicht verantwortliche (deliktsunfähige) Kinder, Enkelkinder und geistig behinderte Menschen (gilt nicht für die Single-Haftpflicht / gilt nur eingeschränkt für die Senioren-Haftpflicht (siehe Ziffer 12.4 aus Abschnitt A1))	33
15.22 Mitversicherte Personen in Ihrem Haushalt (gilt nicht für Single-Haftpflicht / gilt nur eingeschränkt für die Senioren-Haftpflicht (siehe Ziffer 12.4 aus Abschnitt A1))	33
15.23 Be- und Entladeschäden	33
15.24 Neuwertenschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Wohnräumen	34
15.25 Kosten eines Schlüsseldienstes für gemieteten Wohnraum	34
15.26 Vermietung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung	34

15.1 Forderungsausfallversicherung

15.1.1 Gegenstand der Forderungsausfallversicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß Ziffer 2 aus Abschnitt A1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten unter folgenden Voraussetzungen geschädigt werden (Versicherungsfall):

- Der wegen dieses Schadeneignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der nicht in den Schutzbereich dieses Haftpflichtversicherungsvertrags fallende Schadenverursacher, der ausweichlich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels von Ihnen bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der Schadenverursacher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer geregelten Privathaftpflichtversicherung hätte.

Im Rahmen der Forderungsausfallversicherung sind auch Schadenersatzansprüche versichert, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch den Dritten zugrunde liegt.

Mitversichert sind darüber hinaus gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Tieres, als Haus- und Grundbesitzer oder als Führer eines motorlosen Segel-, Ruder- oder Paddelboots.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, die während einer gewerblichen Betätigung, z. B. als Leiter in einem Betrieb, der Ausübung des Berufs, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art entstanden sind. Außerdem sind Schadenersatzansprüche, die durch eine vorsätzliche Sachbeschädigung entstanden sind oder vorsätzlich herbeigeführte Vermögensschäden nicht versichert.

15.1.2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer gemäß Ziffer 2 aus Abschnitt A1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist. Titel im Sinne dieser Bedingungen sind Urteile und Vollstreckungsbescheide.
- (2) der Schadenverursacher zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben Sie oder die mitversicherte Person/en das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolgslosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

- (3) an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung mittels einer gesonderten Erklärung abgetreten werden. Außerdem müssen Sie uns den Originaltitel, Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Forderungsausfallversicherung vorliegt, aushändigen.

15.1.3 Umfang der Forderungsausfallversicherung

Unsere Entschädigungsleistung ist auf die Höhe des titulierten Schadenersatzbetrags bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. Euro für Vermögensschäden begrenzt. Dabei sind Schadenersatzzahlungen des Dritten, die aufgrund des Titels an die versicherte Person geleistet wurden, bei der Erstattung anzurechnen.

Für Schäden bis zur Höhe von 1.000 Euro besteht kein Versicherungsschutz. Von jeder Entschädigungsleistung haben Sie einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro zu tragen.

15.1.4 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Wir leisten keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer oder für den Dritten bestehender Privathaftpflichtversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden die in ursächlichen Zusammenhang stehen mit

- nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind,
- Krieg,
- Aufruhr,
- Innere Unruhen,
- Streik,
- Aussperrung oder
- Erdbeben.

15.1.5 Ausschlussfrist, Verjährung

Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn dieser erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Versicherungsgegenstand bei uns schriftlich angemeldet worden ist.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist Ihr Anspruch bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung über den Versicherungsschutz gehemmt.

15.2 Abhandenkommen von privaten, nicht berufsbezogenen Schlüsseln

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privaten, nicht berufsbezogenen Schlüsseln, die der versicherten Person von einem Dritten überlassen worden sind und die sich rechtmäßig in ihrem Gewahrsam befunden haben.

Versicherungsschutz bieten wir auch für Schlüssel, die der versicherten Person für die Ausübung eines unentgeltlich ausgeführten Ehrenamts von Dritten überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz umfasst den Ersatz von Kosten für

- die notwendige Auswechslung von Schlössern, Schlüsseln und Schließanlagen,
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und
- einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Mitversichert sind auch Schlösser von Haus- und Wohnungstüren, die im Gemeinschaftseigentum einer Wohnungseigentümergemeinschaft stehen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs), ferner aus dem Verlust von Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen bzw. zu Tresoren oder Wertaufbewahrungsbhältnissen.

Unsere Höchstersatzleistung beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Bei jedem Versicherungsfall, bei dem unsere Eintrittspflicht gegeben ist, wird der Schaden abzüglich einer Selbstbeteiligung von 150 Euro ersetzt.

15.3 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

15.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

15.3.2 Kein Versicherungsschutz bieten wir für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

15.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 5.3 aus Abschnitt A1 findet insoweit keine Anwendung.

15.3.4 Für Versicherungsfälle im Ausland bieten wir – insoweit abweichend von Ziffer 6.9 aus Abschnitt A1 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

15.3.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Softwareviren, trojanische Pferde);
- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- (4) Ansprüche aus Domainverletzungen, Markenrechtsschutzverletzungen und daraus resultierende Unterlassungsansprüche.
- (5) Ansprüche, die im Zusammenhang mit vertraglichen Ansprüchen stehen, die aus Anlass eines Internetkaufs, -verkaufs oder einer Internetversteigerung auf einer entsprechenden Nutzerplattform entstanden sind.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

15.3.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall höchstens 300.000 Euro. Abweichend von Ziffer 5.2 aus Abschnitt A1 stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

15.4 Gefälligkeitshandlungen

Sofern die versicherten Personen für Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen in Anspruch genommen werden, verzichten wir auf die Prüfung der Haftungsfrage und regulieren auf Wunsch der versicherten Person den Schaden, sofern kein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist. Dies gilt nicht für Gefälligkeitshandlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der versicherten Personen.

Ein Mitverschulden des Geschädigten rechnen wir an. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Haftpflichtversicherungsvertrags sind.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro, begrenzt auf 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

15.5 Bauherrenhaftpflicht

15.5.1 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 200.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

Bauplanung, -leitung und -ausführung müssen Sie an sachkundige Dritte vergeben. Erforderliche Unterfangungs- und Gründungsmaßnahmen, sowie vorgeschriebene Abnahmen (z. B. Gas- oder Elektroinstallation) müssen von kompetenten Fachfirmen ausgeführt werden.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Ihre selbstständigen Arbeiten an statischen Bauteilen.

15.5.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht bei dem Gebrauch eines Minibaggers zur Durchführung der Baumaßnahme.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie zur Benutzung des Minibaggers keine behördliche Erlaubnis benötigen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz

- auf öffentlichen Wegen und Plätzen,
- für den Transport des Minibaggers zum Baugrundstück, sowie
- für Schäden am Minibagger und am Bauwerk selber.

15.6 Wassergefährdende Stoffe

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 9 aus Abschnitt A1 (Vorsorgeversicherung) – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelbinde bis 50 l/kg Inhalt bzw. dem Gesamtfassungsvermögen der vorhanden Behälter von 500 l/kg hinausgehen.

15.7 Gewässerschaden-Haftpflicht

15.7.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)-Restrisiko. Hierbei behandeln wir Vermögensschäden wie Sachschäden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbstgenutzten Einfamilienhauses bis zu 10.000 l Gesamtfassungsvermögen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie bei den Tanks die Prüfung gemäß gesetzlicher Vorschriften durchführen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen. Behördlichen Weisungen, gesetzlichen Vorschriften, öffentlichen Verordnungen und der Gesetzgebung haben Sie oder die von Ihnen beauftragten Personen Folge zu leisten. Verletzen Sie diese Obliegenheit, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

15.7.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit

- der Verwaltung,
 - Reinigung,
 - Beleuchtung und
 - sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben
- sofern sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

15.7.3 Versicherte Schäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 3 aus Abschnitt A1 – auch ohne das ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 15.7.1) ausgetreten sind.

Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen ziehen wir ab. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 15.7.1) selbst.

15.7.4 Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Haben Sie Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auf unsere Weisung aufgewendet, so übernehmen wir diese auch dann, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz.

15.7.5 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von
- dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen,
 - Verordnungen und
 - an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

15.7.6 Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssummen gewährt (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden). Für die in Ziffer 15.7.1 dieser Bedingungen genannten Anlagen gilt die Versicherungssumme bis maximal 5 Mio. Euro je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle des einzelnen Versicherungsjahres beträgt höchstens das Doppelte dieser Versicherungssumme.

15.8 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

- 15.8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus dem privaten Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kWp sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 50 kW elektrische Leistung an Ihrem selbst bewohnten Einfamilienhaus resultieren.

Mitversichert sind Rückgriffsansprüche der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 bzw. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung bis zu einer Summe von 5 Mio. Euro.

Bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Allmählichkeits- und Mietsachschäden.

- 15.8.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die fach- und sachgerechte Installation und Abnahme der Anlage durch einen Fachbetrieb. Während der Vertragslaufzeit müssen Sie eine regelmäßige Wartung vornehmen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 15.8.3 Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie, für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

- wegen Schäden, die verursacht werden, um Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

15.9 Gemietete, geleaste, gepachtete oder geliehene bewegliche Sachen und medizinische Geräte

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

Ebenfalls mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von medizinischen Geräten, die sich in Ihrem Besitz oder im Besitz einer versicherten Person befinden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Schmuck-, Wertsachen oder geliehenem Geld.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für die Beschädigung von fremden beweglichen Sachen beträgt 10.000 Euro und für die Beschädigung von medizinischen Geräten 50.000 Euro.

Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist unsere Höchstersatzleistung auf das Doppelte der jeweiligen Höchstersatzleistung begrenzt.

15.10 Beschädigungen an beweglichen Sachen in Hotels etc.

Eingeschlossen ist – ergänzend zu Ziffer 6.3 aus Abschnitt A1 und abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung beweglicher Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen.

15.11 Modellfahrzeuge

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 6.16 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Verwendung von ferngelenkten Modellfahrzeugen (keine Modellflugzeuge) mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von über 15 km/h, höchstens jedoch 70 km/h.

15.12 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen

15.12.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen:

- (1) Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (gilt nicht für Kraftfahrzeuge, deren Motoren bewusst auf 6 km/h gedrosselt wurden);
- (3) Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind.
- (5) selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmähern) und Golfwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h;

15.12.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der

- die erforderliche Fahrerlaubnis hat und
- nicht in Folge des Genusses alkoholischer oder anderer berauschender Mittel fahruntüchtig ist.

Zudem haben Sie zu beachten, dass sich der Fahrer nach einem Versicherungsfall nicht unerlaubt vom Unfallort entfernen darf (§142 StGB).

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

15.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

15.13 Lenkdrachen und Strandsegler

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht von Schäden durch die Nutzung von Lenkdrachen mit Buggy und Strandseglern.

Kein Versicherungsschutz besteht für Lenkdrachen deren Fluggewicht 15 kg übersteigen sowie für Strandsegler, die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden.

15.14 Kautionszahlung

Haben Sie oder eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionszahlung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer im Umfang dieses Vertrags versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 50.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionszahlung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie oder die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionszahlung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionszahlung verfallen ist.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

15.15 Vermietung von drei gewerblich genutzten Räumen und Garagen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von bis zu drei einzeln vermieteten, gewerblich genutzten Räumen und Garagen versichert.

Haben Sie mehr als drei Räume oder Garagen vermietet, entfällt der Versicherungsschutz. Versicherungsschutz können Sie dafür gesondert mit uns vereinbaren.

15.16 Nothelfer

Versichert sind Personen, die Ihnen und den mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, bei denen es sich um Dienstunfälle nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

15.17 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht wie z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

- wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

15.18 Tagesmütter/-väter

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der übernommenen unentgeltlichen und – abweichend von Ziffer 1 aus Abschnitt A1 – entgeltlichen, bzw. beruflichen Betreuung von bis zu sechs minderjährigen Kindern im Rahmen eines Haushalts. Diese gilt auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen oder bei Ausflügen. Abweichend von den Ziffern 7.3 und 7.4 aus Abschnitt A1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden der Pflegekinder durch eine Pflichtverletzung der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Eigenschäden der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters.

15.19 Hüten fremder Hunde oder Pferde

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, wenn dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.
 - als Reiter bei Benutzung fremder Pferde
 - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- soweit der Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer.

15.20 Schäden im Ausland

Versichert ist – im Umfang von Ziffer 1 aus Abschnitt A1 und abweichend von Ziffer 6.9 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht

- bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu zwei Jahren. Versichert ist hierbei auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 6.2.1(1) bis (3) aus Abschnitt A1.
- aus Versicherungsfällen bei Auslandsaufenthalten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz ohne zeitliche Begrenzung,
- als Inhaber eines selbst genutzten Ferienhauses oder einer selbst genutzten Ferienwohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Personen mehr besteht.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

15.21 Schäden, durch nicht verantwortliche (deliktsunfähige) Kinder, Enkelkinder und geistig behinderte Menschen (gilt nicht für die Single-Haftpflicht / gilt nur eingeschränkt für die Senioren-Haftpflicht (siehe Ziffer 12.4 aus Abschnitt A1))

Wir werden uns nicht auf eine fehlende Verantwortlichkeit von

- mitversicherten Kindern,
 - Enkelkindern und
 - mitversicherten geistig behinderten Menschen berufen,
- soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger; Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Kinder oder Enkelkinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind deliktsunfähig. Weiterhin sind Kinder oder Enkelkinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres deliktsunfähig, wenn sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienen- oder Schwebebahn einem Dritten einen Schaden zugefügt haben.

Deliktsunfähig sind geistig behinderte Menschen, wenn sie an einer andauernden krankhaften Störung der Geistestätigkeit leiden, die die freie Willensbestimmung ausschließt.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Haftpflichtversicherungsvertrags sind.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

15.22 Mitversicherte Personen in Ihrem Haushalt (gilt nicht für die Single-Haftpflicht / gilt nur eingeschränkt für die Senioren-Haftpflicht (siehe Ziffer 12.4 aus Abschnitt A1))

Ergänzend zu den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 aus Abschnitt A1 ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (gemäß Ziffer 7.4 aus Abschnitt A1) mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung besteht.

Des Weiteren besteht Versicherungsschutz

- für Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich vorübergehend – maximal bis ein Jahr – in Ihrem Haushalt aufhalten (z. B. Austauschschüler, Au-pair-Mädchen),
- für Familienangehörige (gemäß Ziffer 7.4 aus Abschnitt A1), die in Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, soweit kein Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung besteht.

15.23 Be- und Entladeschäden

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kfz oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kfz oder Anhängers zugefügt werden. Schäden am selbst gebrauchten Kfz oder Anhänger bleiben ausgeschlossen. Ihnen steht es frei einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 2.500 Euro, begrenzt auf 5.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Bei jedem Versicherungsfall, bei dem unsere Eintrittspflicht gegeben ist, haben Sie eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro zu tragen.

15.24 Neuwertentschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Wohnräumen

15.24.1 Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 6.3 aus Abschnitt A1 – eine Neuwertentschädigung für Schäden an wesentlichen Gebäudebestandteilen (z. B. Waschbecken, fest verlegte Fußböden) in den von Ihnen oder den versicherten Personen ständig bewohnten Mieträumen.

Die notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten übernehmen wir bis zu 250 Euro.

Notwendig ist eine Ersatzbeschaffung, soweit der Schaden an dem Gebäudebestandteil nicht reparabel ist. Kann der Schaden fachgerecht repariert werden, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Zeitwertes.

15.24.2 Ist eine notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten

- nachweislich höher als 250 Euro und
- der beschädigte/zerstörte wesentliche Gebäudebestandteil ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als zehn Jahre ab Anschaffungsdatum

leisten wir, entsprechend den Regelungen zur Haftpflichtversicherung, zum Zeitwert; mindestens jedoch 250 Euro.

Ist eine notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten

- nachweislich höher als 250 Euro und
- der beschädigte/zerstörte wesentliche Gebäudebestandteil ist zum Schadenzeitpunkt älter als zehn Jahre ab Anschaffungsdatum

leisten wir, entsprechend den Regelungen zur Haftpflichtversicherung, zum Zeitwert.

Der Nachweis des Anschaffungsdatums obliegt Ihnen.

15.24.3 Die Neuwertentschädigung gilt nicht, wenn ein Ausschlussgrund aus Ziffer 6.3.2 aus Abschnitt A1 vorliegt und die Ersatzsache nicht gleichartig ist.

15.25 Kosten eines Schlüsseldienstes für gemieteten Wohnraum

Mitversichert sind die in Rechnung gestellten Kosten einer Fachfirma (Schlüsseldienst), die nach dem Aussperren aus einer Wohnung durch das rein schadhafte Öffnen einer – nicht in Ihrem Eigentum stehenden – Tür entstanden sind.

Sofern das Türschloss durch das Öffnen beschädigt oder funktionsunfähig und daher ausgetauscht wurde, besteht kein Versicherungsschutz.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 200 Euro, begrenzt auf 400 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Leistungen aus einem Haus- und Wohnungsschutzbrief haben Sie vorrangig in Anspruch zu nehmen.

15.26 Vermietung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung

Versichert ist – im Umfang von Ziffer 1 aus Abschnitt A1 und abweichend von Ziffer 6.9 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines vermieteten Ferienhauses oder einer vermieteten Ferienwohnung in Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz.

16. Was gilt für die Mitversicherung von vermieteten Eigentumswohnungen? (sofern vereinbart)

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 aus Abschnitt A1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer oder mehrerer vermieteten Eigentumswohnungen, sofern diese ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

17. Was gilt für die Mitversicherung von bis zu zehn gewerblich genutzten Garagen oder Einstellplätzen? (sofern vereinbart)

Falls gesondert beantragt, besteht Versicherungsschutz für bis zu zehn gewerblich genutzte Garagen oder Einstellplätze, sofern diese nicht zu einem bebauten Grundstück gehören,

- für das bei uns bereits eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für ein Wohnhaus besteht und
- die ausschließlich von den einzelnen Mietern genutzt werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden von unmittelbaren oder mittelbaren Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers. Schäden an den Kraftfahrzeugen sind ebenfalls ausgeschlossen.

18. Was gilt für die Mitversicherung des Abhandenkommens von berufsbezogenen Schlüsseln? (sofern vereinbart)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von berufsbezogenen Schlüsseln sowie Codekarten mit Schlüsselfunktion die der versicherten Person als Arbeitnehmer oder Beamter von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn überlassen worden sind und die sich rechtmäßig in ihrem Gewahrsam befunden haben.

Nicht versichert werden können Arbeitnehmer oder Beamte von Sicherheits-, Überwachungs- oder mobilen Pflegediensten.

Der Versicherungsschutz umfasst den Ersatz von Kosten für

- die notwendige Auswechslung von Schlössern, Schlüsseln und Schließanlagen,
- vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und
- einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht bei vorübergehenden, beruflich bedingten Aufenthalten bis zu zwei Jahre in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Person mehr besteht.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs), ferner aus dem Verlust von Möbelschlüsseln, sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen bzw. zu Tresoren oder Wertaufbewahrungsbehältnissen.

Unsere Höchstersatzleistung beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Bei jedem Versicherungsfall, bei dem unsere Eintrittspflicht gegeben ist, haben Sie eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro zu tragen.

Abschnitt A2 Tierhalter-Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung?	35
2. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Tierhalter-Haftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken?	35 - 39
Für Pferde und Hunde gilt	
2.1 Mietsachschäden	35
2.2 Neuwertentschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Räumen	36
2.3 Beschädigungen an beweglichen Sachen in Hotels etc.	36
2.4 Flurschäden	36
2.5 Tierische Ausscheidungen	36
2.6 Gewässerschäden	36
2.7 Welpen und Fohlen	36
2.8 Tierhaltergemeinschaft	36
2.9 Hüterbiss und Eigenschäden des nicht gewerbsmäßig tätigen Reittiernutzers	36
2.10 Schäden im Ausland	36
2.11 Kautionszahlung	36 - 37
2.12 Forderungsausfallversicherung	37 - 38
2.13 Versicherungsleistung	38
Besonders für die Haltung von Hunden gilt	
2.14 Führen ohne Leine oder Maulkorb	38
2.15 Hunderennen	38
2.16 Teilnahme an Rassehunde-Ausstellungen, Turnieren und Hundesportveranstaltungen	38
2.17 Deckschäden	38
Besonders für die Haltung von Pferden gilt	
2.18 Reiten ohne Sattel oder Zaumzeug	38
2.19 Betrieb von Kutschen (Schlittenfahrt)	38
2.20 Verleih des Pferdes	38
2.21 Reitbeteiligung	38
2.22 Reitsportliche Veranstaltungen	39
3. Welche besonderen Ausschlüsse gelten in Ihrer Tierhalter-Haftpflichtversicherung?	39

1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung?

Folgende Regelungen aus Abschnitt A1 gelten auch für Ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung:

- vollumfänglich gelten die Ziffern 3 – 5, sowie die Ziffern 7 – 9;
- aus Ziffer 6 gelten die Ziffern 6.7, 6.8, 6.10 – 6.12 und die Ziffer 6.17.

Versichert ist in diesem Umfang und im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter des/der im Antrag angegebenen Tieres/Tiere.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer Familienangehörigen sowie des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Zur Beitragsberechnung müssen sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung angegeben werden. Jagdhunden kann im Rahmen dieser Bedingungen kein Versicherungsschutz geboten werden.

Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gelten die im Antrag und Ihrem Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssummen.

2. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Tierhalter-Haftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken?

Für Pferde und Hunde gilt:

2.1 Mietsachschäden

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder Ihren mitversicherten Personen gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen (einschließlich Pferdeboxen) in Gebäuden.

Ebenfalls versichert sind Mietsachschäden an den zur Mietwohnung gehörenden Terrassen, Balkonen und Loggien, sofern diese nach oben nicht ganz oder teilweise freiliegen.

2.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- Glasschäden sowie Schäden an Duschtrennungen, die an oder in den in Ziffer 2.1.1 genannten Räumlichkeiten an Ihrem oder dem Wohnsitz der versicherten Personen entstanden sind.
- Schäden an den zur Mietwohnung gehörenden Markisen und allen sich daraus ergebenden Folgeschäden.

2.2 Neuwertentschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Räumen

2.2.1 Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 2.1 aus Abschnitt A2 – eine Neuwertentschädigung für Schäden an wesentlichen Gebäudebestandteilen (z. B. Waschbecken, fest verlegte Fußböden) in den von Ihnen oder den versicherten Personen ständig bewohnten Mieträumen.

Die notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten übernehmen wir bis zu 250 Euro.

Notwendig ist eine Ersatzbeschaffung, soweit der Schaden an dem Gebäudebestandteil nicht reparabel ist. Kann der Schaden fachgerecht repariert werden, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Zeitwertes.

2.2.2 Ist eine notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten

- nachweislich höher als 250 Euro und
 - der beschädigte/zerstörte wesentliche Gebäudebestandteil ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als zehn Jahre ab Anschaffungsdatum
- leisten wir, entsprechend den Regelungen zur Haftpflichtversicherung, zum Zeitwert; mindestens jedoch 250 Euro.

Ist eine notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten

- nachweislich höher als 250 Euro und
- der beschädigte/zerstörte wesentliche Gebäudebestandteil ist zum Schadenzeitpunkt älter als zehn Jahre ab Anschaffungsdatum

leisten wir, entsprechend den Regelungen zur Haftpflichtversicherung, zum Zeitwert.

Der Nachweis des Anschaffungsdatums obliegt Ihnen.

2.2.3 Die Neuwertentschädigung gilt nicht, wenn ein Ausschlussgrund aus Ziffer 2.1 (1) oder (2) aus Abschnitt A2 vorliegt und die Ersatzsache nicht gleichartig ist.

2.3 Beschädigungen an beweglichen Sachen in Hotels etc.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung beweglicher Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen, sowie Stallungen, einschließlich Pferdeboxen.

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme je Versicherungsfall 5.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle des einzelnen Versicherungsjahres beträgt höchstens 10.000 Euro.

2.4 Flurschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden und für Schäden an Feldern, Weiden, Wiesen und Koppeln.

2.5 Tierische Ausscheidungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch tierische Ausscheidungen Ihres/Ihrer versicherten Tieres/Tiere.

2.6 Gewässerschäden

Versichert sind Gewässerschäden, die Ihr Tier durch Schäden an Kleingebinden verursacht in denen gewässerschädliche Stoffe lagern.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 9 aus Abschnitt A1 (Vorsorgeversicherung) – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebäude bis 50 l/kg Inhalt bzw. dem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter von 500 l/kg hinausgehen.

2.7 Welpen und Fohlen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Fohlen und Hundewelpen ab Geburt bis zum Ende der 26. Lebenswoche.

Voraussetzung ist, dass die Welpen oder Fohlen in Ihrem Besitz sind. Bei Fohlen muss zudem das Muttertier bei uns versichert sein.

2.8 Tierhaltergemeinschaft

Sie haben auch dann Versicherungsschutz, wenn für eines Ihrer Tiere mehrere Eigentümer über eine Tierhaltergemeinschaft bestehen.

2.9 Hüterbiss und Eigenschäden des nicht gewerbsmäßig tätigen Reittiernutzers

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (1) aus Abschnitt A1 – Haftpflichtansprüche des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters und Reittiernutzers gegen Sie.

Kein Versicherungsschutz besteht, für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen.

2.10 Schäden im Ausland

Versichert ist – im Umfang von Ziffer 1 aus Abschnitt A2 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadereignissen bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu zwei Jahren.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Personen mehr besteht.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.11 Kautionszahlung

Haben Sie oder eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionszahlung zur Sicherstellung von Leistungen zu hinterlegen, da Ihr Tier im Ausland einen Schaden verursacht hat, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 25.000 Euro zur Verfügung. Wir leisten nur dann, wenn Sie keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erhalten haben.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie oder die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.12 Forderungsausfallversicherung

2.12.1 Gegenstand der Forderungsausfallversicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Ihr Tier während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten unter folgenden Voraussetzungen geschädigt wird (Versicherungsfall):

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der nicht in den Schutzbereich dieses Haftpflichtversicherungsvertrags fallende Schadenverursacher, der ausweicht des rechtskräftig vollstreckbaren Titels von Ihnen bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der Schadenverursacher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer geregelten Tierhalter-Haftpflichtversicherung hätte.

Im Rahmen der Forderungsausfallversicherung sind auch Schadenersatzansprüche versichert, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch den Dritten zugrundeliegt.

Mitversichert sind darüber hinaus gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Tieres, als Haus- und Grundbesitzer oder als Führer eines motorlosen Segel-, Ruder- oder Paddelboots.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, die während einer gewerblichen Betätigung, z. B. als Leiter in einem Betrieb, der Ausübung des Berufs, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art entstanden sind. Außerdem sind Schadenersatzansprüche, die durch eine vorsätzliche Sachbeschädigung entstanden sind oder vorsätzlich herbeigeführte Vermögensschäden nicht versichert.

2.12.2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer gemäß Ziffer 2 aus Abschnitt A1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist. Titel im Sinne dieser Bedingungen sind Urteile und Vollstreckungsbescheide.
- (2) der Schadenverursacher zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben Sie oder die mitversicherte Person/en das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolgslosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

- (3) an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung mittels einer gesonderten Erklärung abgetreten werden. Außerdem müssen Sie uns den Originaltitel, Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Forderungsausfallversicherung vorliegt, aushändigen.

2.12.3 Umfang der Forderungsausfallversicherung

Unsere Entschädigungsleistung ist auf die Höhe des titulierten Schadenersatzbetrags bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. Euro für Vermögensschäden begrenzt. Dabei sind Schadenersatzzahlungen des Dritten, die aufgrund des Titels an die versicherte Person geleistet wurden, bei der Erstattung anzurechnen.

Für Schäden bis zur Höhe von 2.000 Euro besteht kein Versicherungsschutz. Von jeder Entschädigungsleistung haben Sie einen Selbstbehalt in Höhe von 2.000 Euro zu tragen.

2.12.4 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Wir leisten keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer, Ihr oder für den Dritten bestehender Privathaftpflichtversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

- Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden die in ursächlichen Zusammenhang stehen mit
- nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind,
 - Krieg,
 - Aufruhr,
 - Innere Unruhen,
 - Streik,
 - Aussperrung oder
 - Erdbeben.

2.12.5 Ausschlussfrist, Verjährung

Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn dieser erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Versicherungsgegenstand bei uns schriftlich angemeldet worden ist.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist Ihr Anspruch bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung über den Versicherungsschutz gehemmt.

2.13 Versicherungsleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte der jeweiligen Versicherungssumme.

Besonders für die Haltung von Hunden gilt:

2.14 Führen ohne Leine oder Maulkorb

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Führen Ihres Hundes ohne Leine und ohne Maulkorb.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Regelungen bzw. Verordnungen, da Strafen durch Missachtung dieser vom Versicherungsschutz ausgenommen sind.

2.15 Hunderennen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an

- Hunderennen,
- Hundeschlittenrennen, sowie
- dem dazugehörigen Training.

2.16 Teilnahme an Rassehunde-Ausstellungen, Turnieren und Hundesportveranstaltungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Teilnahme an

- Agility-Sport,
- Dogdancing,
- Flyball,
- Rassehunde-Ausstellungen,
- Turnieren,
- Hundelehrgängen und Prüfungen, sowie
- den Vorbereitungen hierzu (Training).

2.17 Deckschäden

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch ungewollten Deckakt.

Besonders für die Haltung von Pferden gilt:

2.18 Reiten ohne Sattel oder Zaumzeug

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Reiten oder Führen ohne Zaumzeug und/oder ohne Sattel.

2.19 Betrieb von Kutschen (Schlittenfahrt)

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der privaten Nutzung von Pferdefuhrwerken oder Kutschen für bis zu acht Personen, sofern sich das Pferdefuhrwerk oder die Kutsche in einem technisch einwandfreien Zustand befindet und die Fahrsicherheit gewährleistet ist.

Für alle Zugtiere muss Versicherungsschutz über eine Haftpflichtversicherung bei der DEVK bestehen. Ausgeschlossen sind Schäden an dem Pferdefuhrwerk oder an der Kutsche.

2.20 Verleih des Pferdes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem gelegentlichen, unentgeltlichen Verleih des Pferdes an einen Dritten Reittiernutzer.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (1) aus Abschnitt A1 – Haftpflichtansprüche des Reittiernutzers gegen Sie. Die weiteren Ausschlüsse gemäß der Ziffern 7.3 und 7.4 aus Abschnitt A1 bleiben bestehen.

2.21 Reitbeteiligung

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reitbeteiligten. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligten, als im Versicherungsvertrag mitversicherte Personen (siehe Ziffer 7.4 (1) aus Abschnitt A1), gegen Sie. Die weiteren Ausschlüsse gemäß der Ziffern 7.3 und 7.4 aus Abschnitt A1 bleiben bestehen.

2.22 Reitsportliche Veranstaltungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (z. B. private Pferderennen, Springreiten, Dressurreiten).

Kein Versicherungsschutz bieten wir für Military (Vielseitigkeitsreiten) und gewerbliche/berufliche Pferderennen.

3. Welche besonderen Ausschlüsse gelten in Ihrer Tierhalter-Haftpflichtversicherung?

Für Kraft- und Wasserfahrzeuge gilt:

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist, und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Abschnitt A3 Bauherrenhaftpflichtversicherung (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Bauherrenhaftpflichtversicherung?	40
2. Welche Leistungen bietet Ihre Bauherrenhaftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken?	40 - 41
2.1 Haus und Grundbesitz	40
2.2 Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie	40
2.3 Gewässerschäden	40
2.4 Schäden im Ausland	40
2.5 Gebrauch eines Minibaggers	40
2.6 Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeugs	41
2.7 Versicherungsleistung	41
3. Welche besonderen Ausschlüsse gelten in Ihrer Bauherrenhaftpflichtversicherung?	41

1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Bauherrenhaftpflichtversicherung?

Folgende Regelungen aus Abschnitt A1 gelten auch für Ihre Bauherrenhaftpflichtversicherung:

- vollumfänglich gelten die Ziffern 3 – 5, sowie die Ziffern 7 – 9;
- aus Ziffer 6 gelten die Ziffern 6.11 – 6.12 und die Ziffer 6.17.

Versichert ist in diesem Umfang und im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Bauherr für das im Versicherungsschein beschriebene Bauvorhaben.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (siehe jedoch Ziffer 2.2 aus Abschnitt A3 „Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie“) an einen Dritten vergeben sind.

Die Versicherung endet – abweichend von Ziffer 6.2 aus dem Allgemeinen Teil (B) – mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

2. Welche Leistungen bietet Ihre Bauherrenhaftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken?

2.1 Haus- und Grundbesitz

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer sowie Haus- und Grundbesitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerks.

2.2 Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausführung von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten), jedoch nur insoweit, als das zu errichtende Bauwerk in eigener Regie erstellt wird und für „Bauen in eigener Regie“ ein Zuschlag für den Teil der Bausumme aus Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe entrichtet wurde.

2.3 Gewässerschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Anlagen, deren Betreiber Sie sind.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 9 aus Abschnitt A1 (Vorsorgeversicherung) – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bis 50 l/kg Inhalt bzw. dem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter von 500 l/kg hinausgehen.

2.4 Schäden im Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Bauvorhaben im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.5 Gebrauch eines Minibagger

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht bei dem Gebrauch eines Minibaggers zur Durchführung der Baumaßnahme.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie

- den Baustein Eigenleistung mitversichert haben und
- zur Benutzung des Minibaggers keine behördliche Erlaubnis benötigen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz

- auf öffentlichen Wegen und Plätzen,
- für den Transport des Minibaggers zum Baugrundstück, sowie
- für Schäden am Minibagger und am Bauwerk selber.

2.6 Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeugs

Nicht versichert ist – mit Ausnahme des mitversicherten Minibaggers aus Ziffer 2.5 aus Abschnitt A3 – Ihre Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist, und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.7 Versicherungsleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte der jeweiligen Versicherungssumme.

3. Welche besonderen Ausschlüsse gelten in Ihrer Bauherrenhaftpflichtversicherung?

Nicht versichert ist, was nicht ausdrücklich zur Versicherung beantragt ist, insbesondere Ihre Haftpflicht aus Sach- und Vermögensschäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

Jedoch wird für Gewässerschäden Versicherungsschutz nach Ziffer 6.10 aus Abschnitt A1 im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko – gewährt.

Abschnitt A4 Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung?	42
2. Welche Leistungen bietet Ihre Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken?	42 - 44
2.1 Bauarbeiten	42
2.2 Verkehrssicherungspflichten	42 - 43
2.3 Gewässerschäden	43
2.4 Wassergefährdende Stoffe	43
2.5 Abwässer	43
2.6 Nachhaftung als früherer Besitzer	43
2.7 Insolvenzverwalter und Treuhänder	43
2.8 Wohnungseigentumsgemeinschaften	44
2.9 Schäden im Ausland	44
2.10 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	44
2.11 Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeugs	44
2.12 Versicherungsleistung	44

1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung?

1.1. Folgende Regelungen aus Abschnitt A1 gelten auch für Ihre Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung:

- vollumfänglich gelten die Ziffern 3 – 5, sowie die Ziffern 7 – 9;
- aus Ziffer 6 gelten die Ziffern 6.7, 6.10 und 6.17.

Versichert ist in diesem Umfang und im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Haus- und/oder Grundstücksbesitzer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück.

Haus- und/oder Grundstücksbesitzer ist z. B. der Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer oder Mieter.

1.2 Mitversichert sind **Hausgärten** – nicht aber Bauplätze –, **Einfahrt und Hofraum** bei den für die Versicherung in Betracht kommenden Hausgrundstücken.

1.3 Mitversichert sind auch **Kinderspielplätze** auf den versicherten Grundstücken einschließlich aufgestellter Turn- und Spielgeräte, unter der Voraussetzung, dass am Zugang zu den Kinderspielplätzen ein Schild mit dem Hinweis angebracht wird, dass der Kinderspielplatz auf eigene Gefahr benutzt wird. Rechtliche Grundlage für den aufschiebend bedingt gewährten Versicherungsschutz ist § 158 BGB.

1.4 Besitz und Vermietung von **Garagen** auf/bei den Grundstücken.

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Unternehmer

- eines gewerblichen Garagenbetriebs,
- aus dem Besitz von Tanksäulen und Hebebühnen und
- eines selbständigen Tankstellenbetriebs.

Hierfür ist eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Üben Sie auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung gewährt.

2. Welche Leistungen bietet Ihre Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken?

2.1 Bauarbeiten

2.1.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben.

Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz.

Bauplanung, -leitung und -ausführung müssen Sie an sachkundige Dritte vergeben. Erforderliche Unterfangungs- und Gründungsmaßnahmen sowie vorgeschriebene Abnahmen (z. B. Gas- oder Elektroinstallation) müssen Sie von kompetenten Fachfirmen ausführen lassen.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Ihre selbstständigen Arbeiten an statischen Bauteilen.

2.1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht bei dem Gebrauch eines Minibaggers zur Durchführung der Baumaßnahme.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie zur Benutzung des Minibaggers keine behördliche Erlaubnis benötigen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz

- auf öffentlichen Wegen und Plätzen,
- für den Transport des Minibaggers zum Baugrundstück, sowie
- für Schäden am Minibagger und am Bauwerk selber.

2.2 Verkehrssicherungspflichten

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Dies gilt auch für die von Ihnen ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.

Versichert ist auch, Ihre gesetzliche Haftpflicht der gegen die durch einen Arbeitsvertrag beauftragten Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden:

- Verwaltung,
 - Reinigung,
 - Beleuchtung und
 - sonstigen Betreuung
- der Grundstücke.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.3 Gewässerschäden

2.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Die Gewässerschadenversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist, insbesondere die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2.3.2 Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Rettungskosten entstehen bereits von dem Zeitpunkt an, in dem das Schadenereignis unmittelbar bevorsteht. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Haben Sie Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auf unsere Weisung aufgewendet, übernehmen wir diese auch dann, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

2.3.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Zudem sind Ansprüche in Bezug auf Folgeschäden ausgeschlossen.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

2.4 Wassergefährdende Stoffe

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 9 aus Abschnitt A1 (Vorsorgeversicherung) – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bis 50 l/kg Inhalt bzw. dem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter von 500 l/kg hinausgehen.

2.5 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch

- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder
- häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer).

2.6 Nachhaftung als früherer Besitzer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

2.7 Insolvenzverwalter und Treuhänder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Insolvenzverwalter und Treuhänder in dieser Eigenschaft.

2.8 Wohnungseigentumsgemeinschaften

2.8.1 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt:

- Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

2.8.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

2.8.3 Eingeschlossen sind abweichend von den Ziffern 7.3 und 7.4 aus Abschnitt A1

- (1) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- (2) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- (3) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum. Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Sondereigentum ist im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung zu versichern (siehe Ziffer 6.2.1 (1) aus Abschnitt A1)

2.9 Schäden im Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Gebäude oder Grundstück im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.10 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

2.10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus dem privaten Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kWp sowie einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage bis 50 kW elektrische Leistung auf bzw. in dem versicherten Objekt resultieren.

Mitversichert sind Rückgriffsansprüche der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 bzw. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung bis zu einer Summe von 5 Mio. Euro.

Bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Allmählichkeits- und Mietsachschäden.

2.10.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die fach- und sachgerechte Installation und Abnahme der Anlage durch einen Fachbetrieb. Während der Vertragslaufzeit müssen Sie eine regelmäßige Wartung vornehmen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.10.3 Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie, für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2.11 Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeughängers, Wasserfahrzeugs

Nicht versichert ist – mit Ausnahme des versicherten Minibaggers aus Ziffer 2.1.2 aus Abschnitt A4 – Ihre Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeughängers oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeughänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist, und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.12 Versicherungsleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte der jeweiligen Versicherungssumme.

Abschnitt A5 Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge?	45
2. Welche Leistungen bietet Ihre Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge insbesondere für einzelne private Risiken?	45
2.1 Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern	45
2.2 Segelregatten	45
2.3 Brand- und Explosionsschäden	45
2.4 Schäden im Ausland	45
2.5 Versicherungsleistung	45

1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge?

- 1.1 Folgende Regelungen aus Abschnitt A1 gelten auch für Ihre Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge:
- vollumfänglich gelten die Ziffern 3 – 5, sowie die Ziffern 7 – 9;
 - aus Ziffer 6 gelten die Ziffern 6.10 – 6.12 und die Ziffer 6.17.

Versichert ist in diesem Umfang und im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wasserfahrzeugs, das

- ausschließlich zu privaten Zwecken oder
- zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung verwendet wird und dessen Standort im Inland ist. Bezüglich des Standortes haben Sie die Möglichkeit abweichende Vereinbarungen mit uns zu treffen.

- 1.2 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen.

- 1.3 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis.

Die in Ziffer 1.1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wasserfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wasserfahrzeugs darf das Wasserfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2. Welche Leistungen bietet Ihre Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge insbesondere für einzelne private Risiken?

2.1 Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers.

2.2 Segelregatten

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beteiligung an Segelregatten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

2.3 Brand- und Explosionsschäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

2.4 Schäden im Ausland

- 2.4.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Versicherungsfällen in der ganzen Welt.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Personen mehr besteht.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

- 2.4.2 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wasserfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Ihre Sache.

2.5 Versicherungsleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte der jeweiligen Versicherungssumme.

Abschnitt A6 Gewässerschaden-Haftpflicht (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	46
2. Welche Leistungen bietet Ihre Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken?	46 - 47
2.1 Rettungskosten	46
2.2 Eigenschäden	46
2.3 Schäden im Ausland	46
2.4 Versicherungsleistung	47
3. Welche besonderen Ausschlüsse gelten in Ihrer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung?	47
3.1 Gemeingefahren	47
3.2 Vorsatz	47
3.3 Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs	47

1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung?

- 1.1 Folgende Regelungen aus Abschnitt A1 gelten auch für Ihre Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung:
- vollumfänglich gelten die Ziffern 3 – 5, sowie die Ziffern 7 und 8;
 - aus Ziffer 6 gelten die Ziffern 6.7 und 6.17.

Versichert ist in diesem Umfang und im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Die Gewässerschadenversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

- 1.2 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2. Welche Leistungen bietet Ihre Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken?

2.1 Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Rettungskosten entstehen bereits von dem Zeitpunkt an, in dem das Schadenereignis unmittelbar bevorsteht. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlichrechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Haben Sie Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auf unsere Weisung aufgewendet, übernehmen wir diese auch dann, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

2.2 Eigenschäden

Versichert sind – abweichend von Ziffer 3.1 aus Abschnitt A1 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziffer 1.1 aus Abschnitt A6 ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sache.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen ziehen wir von diesem Wert ab.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selber.

2.3 Schäden im Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf die Anlage im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.4 Versicherungsleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte der jeweiligen Versicherungssumme.

3. Welche besonderen Ausschlüsse gelten in Ihrer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung?

3.1 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3.2 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Zudem sind Ansprüche in Bezug auf Folgeschäden ausgeschlossen.

3.3 Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs

Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist, insbesondere die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

Inhalt	Seite
1. Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?	48
2. Welche Pflichten haben Sie bei Veränderungen des versicherten Risikos? Welche Auswirkung haben diese auf den Beitrag (Beitragsregulierung)?	48
3. Wann nehmen wir eine Beitragsangleichung vor? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsanpassung?	48
4. Was gilt bei einer Veräußerung und welche Rechtsfolgen müssen Sie beachten?	49
4.1 Übergang der Versicherung	49
4.2 Kündigung	49
4.3 Beitrag	49
4.4 Anzeigepflichten	49

1. Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

2. Welche Pflichten haben Sie bei Veränderungen des versicherten Risikos? Welche Auswirkung haben diese auf den Beitrag (Beitragsregulierung)?

2.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil kann dieser von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

2.2 Aufgrund unserer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 3.1 aus den gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

3. Wann nehmen wir eine Beitragsangleichung vor? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsanpassung?

3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

3.3 Im Fall einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 3.2 ermittelt hat, dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

3.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 3.2 oder Ziffer 3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

4. Was gilt bei einer Veräußerung und welche Rechtsfolgen müssen Sie beachten?

4.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt der Erwerber an Ihrer Stelle in die während der Dauer des Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauches, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

4.2 Kündigung

Wir sind berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausüben.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

4.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

4.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir müssen hierzu nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn

- uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
- zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

Teil B – Allgemeiner Teil

Inhalt	Seite
1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	51
2. Was gilt für die Zahlung Ihres ersten oder einmaligen Beitrags?	51
2.1 Fälligkeit Ihres Erst- oder Einmalbeitrags	51
2.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug	51
2.3 Unsere Leistungsfreiheit	51
3. Was gilt für die Zahlung Ihres Folgebeitrags?	51 - 52
3.1 Fälligkeit	51
3.2 Verzug und Schadenersatz	51
3.3 Mahnung	51
3.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung	51
3.5 Kündigung nach Mahnung	52
3.6 Zahlung Ihres Beitrags nach Kündigung	52
4. Was gilt beim Lastschriftverfahren?	52
4.1 Ihre Pflichten	52
4.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug	52
5. Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	52
5.1 Allgemeiner Grundsatz	52
5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	52
6. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	52 - 53
6.1 Vertragsdauer	52
6.2 Stillschweigende Verlängerung	53
6.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	53
6.4 Wegfall des versicherten Risikos	53
7. Wie ist Ihr Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall geregelt?	53
7.1 Kündigungsrecht	53
7.2 Ihre Kündigung	53
7.3 Unsere Kündigung	53
8. Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter bis zum Vertragsschluss?	53 - 54
8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	53
8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	53 - 54
8.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte	54
8.4 Unsere Hinweispflicht	54
8.5 Ausschluss von unseren Rechten	54
8.6 Erlöschen unserer Rechte	54
9. Welche Obliegenheiten haben Sie zu erfüllen und welche Folge hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	55 - 56
9.1 Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung (sofern vereinbart)	55
9.2 Ihre Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)	55
9.3 Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung (sofern vereinbart)	56
9.4 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung	56
9.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	56
10. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?	56 - 57
10.1 Für die Sachversicherung (sofern vereinbart):	56 - 57
10.2 Für die Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart):	57
11. Was ist bei Anzeigen oder Mitteilungen an uns zu beachten?	57
11.1 Zuständige Stelle	57
11.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	57
11.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	57
12. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?	57
13. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?	58
13.1 Klagen gegen uns oder Versicherungsvermittler	58
13.2 Klagen gegen Sie	58
14. Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	58
15. Welche Schlussbestimmung gilt für Ihren Vertrag?	58

1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

- 1.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig gezahlt haben (Ziffer 2.1.5).
- 1.2 Für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch im Rahmen der Elementardeckung besteht Versicherungsschutz in der Sachversicherung erst nach Ablauf von einem Monat nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, sofern

- bei einem Vorversicherer oder bei uns zuvor bereits Versicherungsschutz für die genannten Gefahren bestanden hat oder
- zwischen Antragseingang bei uns und dem beantragtem Versicherungsbeginn mehr als ein Monat liegt.

2. Was gilt für die Zahlung Ihres ersten oder einmaligen Beitrags?

Je nach Vereinbarung haben Sie Ihre Beiträge im Voraus zu zahlen, entweder durch laufende Zahlungen oder als Einmalbeitrag.

Möchten Sie Ihren Beitrag durch laufende Zahlungen begleichen, können Sie entweder monatliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbaren.

2.1 Fälligkeit Ihres Erst- oder Einmalbeitrags

- 2.1.1 Ihr erster oder einmaliger Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn fällig.
- 2.1.2 Ihre Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie
- nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung sowie
 - nach Ablauf der im Versicherungsantrag genannten Widerrufsfrist von 14 Tagen unverzüglich erfolgt.
- 2.1.3 Ist die Zahlung Ihres Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate Ihres ersten Jahresbeitrags. Die nach dieser Vereinbarung zunächst nicht fälligen Teile Ihres Beitrags stunden wir Ihnen. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, ist die Stundung aufgehoben.
- 2.1.4 Vereinbaren Sie monatliche Zahlungsweise Ihres Gesamtbeitrags (Jahresbeitrags), runden wir bei der Ratenzahlung ausgehend vom Gesamtbeitrag die Monatsrate auf volle 0,10 Euro auf. In der Gebäudeversicherung bezieht sich die Aufrundung auf den Nettobeitrag.
- 2.1.5 Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Ziffer 2.1.1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie Ihren Beitrag gezahlt haben.

2.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 2.1.2, können wir vom Vertrag zurücktreten, so lange Sie Ihren Beitrag nicht gezahlt haben.

Unser Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Unsere Leistungsfreiheit

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 2.1.2, sind wir für einen vor Zahlung Ihres Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn wir Sie

- durch gesonderte Mitteilung in Textform oder
 - durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein
- auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung Ihres Beitrags aufmerksam gemacht haben und Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

3. Was gilt für die Zahlung Ihres Folgebeitrags?

3.1 Fälligkeit

Ihre Folgebeiträge werden zu dem vereinbarten Zeitpunkt im Versicherungsschein der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

3.2 Verzug und Schadenersatz

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Haben Sie die Zahlung Ihres Jahresbeitrags in monatlichen Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

3.3 Mahnung

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang unserer Zahlungsaufforderung betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beiträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – die nach den folgenden Ziffern mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

3.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall eintritt und
- Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung Ihres Beitrags, der Zinsen oder der Kosten schuldhaft in Verzug sind.

3.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung Ihrer geschuldeten Beiträge schuldhaft in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung schuldhaft in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

3.6 Zahlung Ihres Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie Ihren Beitrag innerhalb eines Monats nach der Kündigung zahlen. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn Sie Ihren Beitrag innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

4. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

4.1 Ihre Pflichten

Wenn zur Einziehung Ihres Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- Ihr Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- der Einziehung nicht widersprochen wird.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn Ihr fälliger Beitrag ohne Verschulden nicht eingezogen werden kann und Ihr Beitrag nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich gezahlt wurde.

4.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Wenn Ihr fälliger Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Ihre Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ihr Beitrag muss gezahlt werden, wenn wir hierzu in Textform aufgefordert haben.

5. Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

5.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil Ihres Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

5.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, erstatten wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil Ihrer Beiträge.

Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf

- das Widerrufsrecht,
 - die Rechtsfolgen des Widerrufs und
 - den zu zahlenden Betrag
- hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Absatz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich Ihren für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

5.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht uns Ihr Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil Ihr einmaliger oder erster Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

5.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, steht uns Ihr Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

5.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns Ihr Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

5.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung Ihres Beitrags verpflichtet, wenn

- das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder
- das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall Ihr Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

6. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

6.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn Sie oder wir spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung erhalten haben.

6.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.4 Wegfall des versicherten Risikos

Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Für die Hausratversicherung und die Unfallversicherung gelten besondere Regelungen. Diese finden Sie im besonderen Teil zur Unfall- bzw. Hausratversicherung.

7. Wie ist Ihr Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall geregelt?

7.1 Kündigungsrecht

7.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erhalten haben.

7.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn

- wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter dem Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung müssen Sie oder wir in –Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – spätestens einen Monat nach der Zahlung erhalten haben.

7.1.3 Für die Unfallversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn

- wir eine Entschädigung erbracht haben,
- Sie gegen uns Klage auf eine Entschädigung erhoben haben.

Die Kündigung müssen Sie oder wir in –Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – spätestens einen Monat nach der Zahlung oder Beendigung des Rechtsstreits erhalten haben.

7.2 Ihre Kündigung

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

7.3 Unsere Kündigung

Unsere Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

8. Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter bis zum Vertragsschluss?

8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter/Bevollmächtigtem geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 8.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters/Bevollmächtigtem als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter/Bevollmächtigten noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Unter nachfolgend erläuterten Voraussetzungen können wir in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

8.2.1 Rücktritt

Wird die Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten, gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie auch für die Vergangenheit keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, sind wir unter folgender Voraussetzung zur Leistung verpflichtet:

Sie weisen uns nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand bezieht, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir in jedem Fall leistungsfrei.

Uns steht der Teil Ihres Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

8.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

8.2.3 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten, gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

- Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn wir im Rahmen einer Vertragsanpassung Ihren Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

8.2.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil Ihres Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

8.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

8.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

8.5 Ausschluss von unseren Rechten

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

8.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

9. Welche Obliegenheiten haben Sie zu erfüllen und welche Folge hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

9.1 Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung (sofern vereinbart)

9.1.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) in der kalten Jahreszeit die Wohnung, Geschäftsräume, sowie alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- (3) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- (4) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen;
- (5) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten zu beachten.

Für die Gebäudeversicherung gilt zusätzlich:

- (6) Schreibt die Abwassersatzung der Stadt oder der Gemeinde, zur Vermeidung von Rückstauschäden bei Rückstau gefährdeten Räumen, den Einbau von Rückstausicherungen vor, so sind diese vorhandenen Sicherungen funktionsbereit zu halten. Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück sind freizuhalten.

9.1.2 bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben

- (1) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
- (3) Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- (4) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- (5) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- (6) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- (7) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Für die Hausrat- und Inhaltsversicherung gilt zusätzlich:

- (8) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

- 9.1.3 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 9.1.1 und Ziffer 9.1.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

9.2 Ihre Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)

9.2.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

9.2.2 bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- (1) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (4) Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.
- (6) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.3 Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung (sofern vereinbart)

- (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- (2) Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.
- (3) Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.
Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.
- (4) Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
 - Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz entbinden und ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

- (5) Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll telegrafisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
Zudem ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einen von uns beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.

9.4 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Unsere Kündigung muss innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben.

Weisen Sie uns nach, dass Sie die Obliegenheit weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verletzt haben, entfällt unser Kündigungsrecht.

9.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

9.5.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

9.5.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

9.5.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen

- dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

10. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

10.1 Für die Sachversicherung (sofern vereinbart) gilt:

10.1.1 Anzeigepflicht

Haben Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, müssen Sie uns unverzüglich

- den anderen Versicherer und
- die Versicherungssumme mitteilen.

Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, müssen Sie uns stattdessen den Versicherungsumfang angeben.

10.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in den Ziffern 9.4 und 9.5 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Wir können uns nicht auf Leistungsfreiheit berufen, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

10.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

10.1.3.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist und

- die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
- aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigen.

10.1.3.2 Die Versicherer gelten als Gesamtschuldner. Jeder hat für den Betrag aufzukommen, zu dessen Zahlung er nach seinem Verträge verpflichtet ist.

Sie können aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

- 10.1.3.3 Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag.

Die Entschädigung aus allen Verträgen darf insgesamt nicht höher sein, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- 10.1.3.4 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

In diesem Fall steht uns Ihr Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

10.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- 10.1.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen,

- dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder
- die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung Ihres Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung Ihres Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

- 10.1.4.2 Die Regelungen nach Ziffer 10.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall mehrere Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

10.2 Für die Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart) gilt:

10.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

10.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

10.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

11. Was ist bei Anzeigen oder Mitteilungen an uns zu beachten?

11.1 Zuständige Stelle

Anzeigen und Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Zentrale oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

11.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns mitteilen.

Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als erhalten, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

11.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 11.2 entsprechend Anwendung.

12. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

Ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem ein Anspruch entstanden ist.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

Im Übrigen bleiben die Nachhaftungsfristen unberührt. Werden Nachhaftungsfristen vereinbart, besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt sind.

13. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

13.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

13.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unser für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Absatz 1 und Absatz 2 entsprechende Anwendung.

14. Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

15. Welche Schlussbestimmung gilt für Ihren Vertrag?

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Teil C – Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“

– Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“

**Auszug aus der Satzung der
„DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“**

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Eisenbahner und von der Deutschen Bahn AG sowie dem Bundeseisenbahnvermögen als betriebliche Sozialeinrichtung anerkannt.
2. Der Verein bezweckt
 - a) die Versicherung des Gutes seiner Mitglieder gegen Feuer- einschl. Blitzschlag- und Explosions-, gegen Einbruchdiebstahls- und Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm-, Glasbruch- und Transportschäden,
 - b) die Versicherung seiner Mitglieder gegen Unfall- und Haftpflichtschäden,
 - c) die Kraftfahrtversicherung, die Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung sowie die Kraftfahrt-Pannversicherung seiner Mitglieder,
 - d) die Versicherung seiner Mitglieder gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - e) die Technische Versicherung sowie die sonstige Schadenversicherung seiner Mitglieder,
 - f) die Auslandsreise-Krankenversicherung seiner Mitgliedernach den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die einzelnen Versicherungsarten,
 - g) die Vermittlung von Versicherungen in den vom Verein selbst nicht betriebenen Versicherungszweigen; in den selbst betriebenen Versicherungszweigen nur in Bezug auf die nach § 5 der Satzung nicht versicherbaren Personen.
3. Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde kann der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausgedehnt werden.
4. Der Verein kann Rückversicherung nehmen und gewähren. Durch die Gewährung von Rückversicherung wird eine Mitgliedschaft zum Verein gem. § 5 nicht begründet. Der Umfang des Rückversicherungsgeschäfts darf 10 Prozent des Umfangs der Mitgliederversicherung nicht übersteigen.
5. Der Verein kann als Vermittler von Bausparverträgen und Investmentfondsanteilen tätig werden, soweit § 15 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) Eisenbahner,
Angehörige der Eisenbahn-Nebenbetriebe,
Mitarbeiter von Unternehmen, deren Grund- oder Stammkapital im Mehrheitsbesitz eines Eisenbahnunternehmens steht,
Mitarbeiter von Unternehmen, die zum Organisationsbereich der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ oder der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ gehören,
Mitglieder der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ und der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“,
Mitarbeiter und Mitglieder der gesetzlichen Sozialeinrichtungen sowie Mitarbeiter der Einrichtungen gem. §§ 13, 14, 15 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen,
Vertrauensärzte der Eisenbahn und ihrer Sozialversicherungsträger,
Mitarbeiter von Linienverkehrsunternehmen im Sinne der §§ 2 I Nr. 1 bis 3, 42, 43 Personenbeförderungsgesetz,
– sofern diese von Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts selbst betrieben werden
oder
– sofern diese von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, betrieben werden
sowie Mitarbeiter von deren Beteiligungsunternehmen
– sofern sie Dienstleistungen für Linienverkehrsunternehmen erbringen,
Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, die Verkehrsleistungen, Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen oder Verkehrsserviceleistungen bestellen, erstellen, sofern die Mitarbeiter vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall für die Mitgliedschaft zugelassen sind.

Mitarbeiter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und seiner nachgeordneten Behörden sowie der „Autobahn Tank & Rast Holding GmbH“

Vorstehendes gilt auch für nicht mehr aktive Mitarbeiter, sofern sie Versorgungsbezüge erhalten und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

- b) Die unter a) genannten Dienstherren und Arbeitgeber.
 - c) Vereinigungen der oben bezeichneten Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss einer Versicherung mit dem Verein erworben. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung und endet mit ihrem Erlöschen.
 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein den Fortbestand der Voraussetzungen für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen.
 4. Ausnahmsweise können auch für einen vom Vorstand festzulegenden Personenkreis Versicherungen gegen feste Prämien derart abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird, er somit weder Anspruch auf Überschussverteilung hat, noch nachschusspflichtig ist. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 10 Prozent der Beitragseinnahme entfallen.
 5. Sofern eine Versicherung gemäß § 5 Ziffer 4. der Satzung nicht in Betracht kommt, ist der Verein, sobald er von dem Wegfall der unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen Kenntnis erlangt, verpflichtet, das Versicherungsverhältnis spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Hat die Dreimonatsfrist bereits begonnen und ist deshalb die Kündigung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht mehr zulässig, ist das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Fassung vom 18. März 2016

**Auszug aus der Satzung der
„DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“**

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb
 - a) der Sachversicherung,
 - b) der Haftpflichtversicherung,
 - c) der Unfallversicherung,
 - d) der Kraftfahrtversicherung,
 - e) der Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung,
 - f) der Kraftfahrt-Pannerversicherung,
 - g) der Transportversicherung,
 - h) der Rückversicherung,
 - i) der sonstigen Schadenversicherung,
 - j) der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - k) der Auslandsreise-Krankenversicherung, sowie
 - l) der Kautionsversicherung.
2. Die Gesellschaft kann als Vermittler von Versicherungs-, Bauspar- und Investmentverträgen tätig werden, soweit § 15 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.
3. Ferner ist es der Gesellschaft gestattet, die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen weiterzuführen, Bestände zu übernehmen und sich an anderen mit ihrem Geschäftsbetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Unternehmen zu beteiligen.

Fassung vom 17. März 2016